

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 21. 6. 2018

Nummer 23

INHALT

A. Staatskanzlei	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
B. Ministerium für Inneres und Sport	I. Justizministerium
C. Finanzministerium	K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	Bekanntmachungen der Kommunen
F. Kultusministerium	VO 10. 3. 2017, Sammelverordnung über Natur- und Land- schaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz 552
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	

Landkreis Osterholz – der Landrat Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz vom 10.03.17 *)	
Die Sammelverordnung umfasst die folgenden Artikel: - Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“; - Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“; - Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hammeniederung“; - Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teufelsmoor“; - Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beekniederung“; - Aufhebung und Teilaufhebung bestehender Verordnungen über Natur- und Landschaftsschutzgebiete; - Inkrafttreten.	
Rechtsgrundlagen Aufgrund • der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (<u>Vogelschutzrichtlinie</u>; ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193); • der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (<u>Fauna-Flora-Habitatrichtlinie</u>; ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193); • der §§ 22, 23, 26, 32 und 65 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (<u>Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG</u>) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542); • der §§ 14, 15, 16, 19 und 23 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (<u>NAGBNatSchG</u>) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104); • des § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16. März 2001, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) wird verordnet:	

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
§ 1 Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet	(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hammeniederung“ erklärt. (2) Das NSG liegt im Landkreis Osterholz im Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck sowie der Gemeinden Worswede, Ritterhude und Lilienthal. Es umfasst den Großteil der unteren Hammeniederung und die südwestlichen Ausläufer der Hamme-Hochmoore südlich der Teufelsmoorstraße (L 153) zwischen den Ortschaften Osterholz-Scharmbeck, Worswede und Ritterhude.	(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Teufelsmoor“ erklärt. (2) Das NSG liegt im Landkreis Osterholz im Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck sowie der Gemeinden Hambergen und Voldersode (Samtgemeinde Hambergen). Es umfasst den Kernbereich der Hamme-Hochmoore nördlich der Teufelsmoorstraße (L 153). Es gliedert sich in vier Teilbereiche.	(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hammeniederung“ erklärt. (2) Das LSG liegt im Landkreis Osterholz im Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck sowie der Gemeinden Worswede, Lilienthal, Ritterhude und Voldersode (Samtgemeinde Hambergen). Es umfasst den Großteil der oberen Hammeniederung zwischen der Ostertersoder Straße (K 19) und Teufelsmoorstraße (L 153) sowie die Teile der unteren Hammeniederung, die nicht gemäß Artikel 1 zum NSG erklärt werden.	(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Teufelsmoor“ erklärt. (2) Das LSG liegt im Landkreis Osterholz im Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck sowie der Gemeinden Hambergen und Voldersode (Samtgemeinde Hambergen). Es umfasst die Randbereiche der Hamme-Hochmoore nördlich der Teufelsmoorstraße (L 153).	(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Beekniederung“ erklärt. (2) Das LSG liegt im Landkreis Osterholz im Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck. Es umfasst einen westlich der Beek gelegenen Teil der oberen Beekniederung nördlich der Teufelsmoorstraße (L 153).

*) Diese Verordnung wurde im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 19.04.2017 S. 399 nicht ordnungsgemäß verkündet. Dies ergibt sich aus dem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 30.05.2018 – 4 MN 6/18 –. Sie wird nun infolge dieses Beschlusses neu verkündet.

Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1 zu Artikel 1) und aus der veröffentlichten <u>Übersichtskarte</u> im Maßstab 1:50 000 (Anlage 2 zu Artikel 1). Sie verläuft auf der Außenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den folgenden Behörden unentgeltlich eingesehen werden: - Landkreis Osterholz; - Stadt Osterholz-Scharmbeck; - Gemeinde Ritterhude; - Gemeinde Worswede; - Gemeinde Lilienthal.	(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1 zu Artikel 2) und aus der veröffentlichten <u>Übersichtskarte</u> im Maßstab 1:50 000 (Anlage 2 zu Artikel 2). Sie verläuft auf der Außenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den folgenden Behörden unentgeltlich eingesehen werden: - Landkreis Osterholz; - Stadt Osterholz-Scharmbeck; - Samtgemeinde Hambergen.	(3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1 zu Artikel 3) und aus der veröffentlichten <u>Übersichtskarte</u> im Maßstab 1:50 000 (Anlage 2 zu Artikel 3). Sie verläuft auf der Außenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den folgenden Behörden unentgeltlich eingesehen werden: - Landkreis Osterholz; - Stadt Osterholz-Scharmbeck; - Samtgemeinde Hambergen; - Gemeinde Worswede; - Gemeinde Ritterhude; - Gemeinde Lilienthal.	(3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1 zu Artikel 4) und aus der veröffentlichten <u>Übersichtskarte</u> im Maßstab 1:50 000 (Anlage 2 zu Artikel 4). Sie verläuft auf der Außenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den folgenden Behörden unentgeltlich eingesehen werden: - Landkreis Osterholz; - Stadt Osterholz-Scharmbeck; - Samtgemeinde Hambergen.	(3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1 zu Artikel 5) und aus der veröffentlichten <u>Übersichtskarte</u> im Maßstab 1:50 000 (Anlage 2 zu Artikel 5). Sie verläuft auf der Außenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den folgenden Behörden unentgeltlich eingesehen werden: - Landkreis Osterholz; - Stadt Osterholz-Scharmbeck.
(4) Das NSG „Hammeniederung“ ist nahezu vollständig Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“ und zwar sowohl Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hammeniederung“ (V35; DE 2719-401) als auch des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Untere Wümmeniederung mit Teufelsmoor“ (FFH-Gebiet 33; DE 2718-332). In den Anlagen 1 und 2 zu Artikel 1 sind die Teilflächen des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet und/oder im FFH-Gebiet liegen, gesondert gekennzeichnet.	(4) Das NSG „Teufelsmoor“ ist überwiegend Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“ und zwar sowohl Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hammeniederung“ (V35; DE 2719-401) als auch Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Untere Wümmeniederung mit Teufelsmoor“ (FFH-Gebiet 33; DE 2718-332). In den Anlagen 1 und 2 zu Artikel 2 sind die Teilflächen des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet und/oder im FFH-Gebiet liegen, gesondert gekennzeichnet.	(4) Das LSG „Hammeniederung“ ist überwiegend Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“ und zwar sowohl Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hammeniederung“ (V35; DE 2719-401) als auch, sehr kleinflächig, Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Untere Wümmeniederung mit Teufelsmoor“ (FFH-Gebiet 33; DE 2718-332). In den Anlagen 1 und 2 zu Artikel 3 sind die Teilflächen des LSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet und/oder im FFH-Gebiet liegen, gesondert gekennzeichnet.		(4) Das LSG „Beekniederung“ ist vollständig Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hammeniederung“ (V35; DE 2719-401). In den Anlagen 1 und 2 zu Artikel 5 sind die zum Europäischen Vogelschutzgebiet gehörenden Flächen gesondert gekennzeichnet.
(5) Das NSG ist weitgehend identisch mit dem Gebiet des Naturschutzgroßprojekts „Hammeniederung“, das der Landkreis Osterholz nach der Richtlinie des Bundesumweltministeriums über die Sicherung und Entwicklung von Gebieten mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung durchführt (Förderphase 1995 bis				

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet Beekniederung
	(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 2.849 ha.	(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.927 ha.	(5) Das LSG hat eine Größe von ca. 3.344 ha.	(4) Das LSG hat eine Größe von ca. 1.071 ha.	(5) Das LSG hat eine Größe von ca. 46 ha.
§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck	(1) Schutzgegenstand des NSG sind der Naturhaushalt und das Landschaftsbild im zentralen Bereich der unteren Hammeniederung. Das NSG wird ganz überwiegend durch weiträumiges Grünland geprägt, das meist extensiv genutzt wird und ein engmaschiges Grabennetz aufweist. Das NSG wird aber auch charakterisiert durch bedeutende Anteile landwirtschaftlich nicht genutzter Landschaftsstrukturen, wie Röhrichte, Feuchtbrachen, Feuchtgebüsche, Bruchwälder, unterschiedliche Gewässer und im nordwestlichen Randbereich naturnahe Hochmoorstadien. Ursächliche Faktoren für die Ausprägung und Nutzung der Landschaft im NSG sind meist durch Tide und Sturmflut beeinflusste großräumige, periodische Überschwemmungen, hohe Grundwasserstände sowie flächendeckend vorkommende Hochmoor-, Niedermoor- und Marschböden. Das NSG weist somit alle Eigenschaften eines Feuchtgebietes auf und bietet Lebensraum für zahlreiche feuchtgebietspezifische Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften. Das Landschaftsbild des NSG wird durch sehr geringe Reliefunterschiede, vorherrschendes Grünland und damit weiträumige Offenheit, Naturnähe und weitgehendes Fehlen baulicher Einrichtungen geprägt.	(1) Schutzgegenstand des NSG sind der Naturhaushalt und das Landschaftsbild im zentralen Bereich der Hamme-Hochmoore. Das NSG umfasst das Niedersandhausen Moor, das Hamberger Moor, die Randmoore des Torfkalks, das Gümme Moor, Teile des Önersmoors, das Weiße Moor, das Hochmoor zwischen Friedensheim und Bornreihe sowie Teile der oberen Beekniederung. Das NSG wird überwiegend geprägt durch großflächige, unterschiedlich tief abgetorfte, landwirtschaftlich meist nicht kultivierte und teilweise wiedervernässte Hochmoorbereiche mit verschiedenen bewaldeten und offenen Degenerations- und Regenerationsstadien und somit einem Wechsel von Bruch- und Moorbirkenwäldern, Sümpfen sowie naturnaher Hochmoorvegetation und reich strukturiertem Grünland. Die obere Beekniederung sowie Teile des Önersmoors sind dagegen charakterisiert durch weiträumiges Grünland, das von zahlreichen Gräben durchzogen wird. Ursächliche Faktoren für die Ausprägung und Nutzung der Landschaft im NSG sind hohe Grundwasserstände sowie flächendeckend vorkommende Hochmoor- und Niedermoorböden, im Bereich der oberen Beekniederung ferner meist durch Tide und Sturmflut beeinflusste, großräumige, periodische Überschwemmungen. Das NSG weist somit alle Eigenschaften eines Moorgebietes auf und bietet Lebensraum für zahlreiche,	(1) Schutzgegenstand des LSG sind der Naturhaushalt und das Landschaftsbild in der oberen Hammeniederung und den Randbereichen der unteren Hammeniederung. Das LSG wird ganz überwiegend durch weiträumiges Grünland geprägt, das ein engmaschiges Grabennetz aufweist. In den nordöstlichen und südwestlichen Randbereichen herrschen teilweise Ackerflächen vor. Landwirtschaftlich nicht genutzte Bereiche, wie Röhrichte, Feuchtbrachen und Feuchtgebüsche nehmen vergleichsweise kleine Gebiete ein. In den Randlagen zur Osterholzer Geest werden die landwirtschaftlichen Flächen durch Hecken, Gehölzbestände und kleinere Wälder gegliedert. Ursächliche Faktoren für die Ausprägung und Nutzung der Landschaft im LSG sind vorherrschende hohe Grundwasserstände, weit verbreitete Hochmoor- und Niedermoorböden, in größeren Gebieten meist durch Tide und Sturmflut beeinflusste großräumige, periodische Überschwemmungen sowie im südwestlichsten Gebietsteil spezifische Landschaftsfaktoren des Geestrandes. Das LSG weist somit in großen Teilen wesentliche Eigenschaften eines Feuchtgebietes auf und bietet Lebensraum für bestandsgefährdete, feuchtgebietspezifische Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften. Das Landschaftsbild des LSG wird in großen Teilen durch sehr geringe Reliefunterschiede, vorherrschendes	(1) Schutzgegenstand des LSG sind der Naturhaushalt und das Landschaftsbild in den Randbereichen der Hamme-Hochmoore. Das LSG wird ganz überwiegend durch Grünland, das teilweise durch Gehölzbestände reich strukturiert ist, geprägt. Landwirtschaftlich nicht genutzte Bereiche, wie Röhrichte, Feuchtbrachen und Feuchtgebüsche und meist mit Birken bestandene Hochmoorstadien nehmen vereinzelt kleine Gebiete ein. Ursächliche Faktoren für die Ausprägung und Nutzung der Landschaft im LSG sind die vorherrschenden hohen Grundwasserstände sowie die weit verbreiteten Hochmoor- und Niedermoorböden. Das Landschaftsbild des LSG wird in großen Teilen durch geringe Reliefunterschiede und einen Wechsel von Grünland und Gehölzstrukturen geprägt.	(1) Schutzgegenstand des LSG sind der Naturhaushalt und das Landschaftsbild in der oberen Beekniederung im zentralen Bereich der Hamme-Hochmoore. Das LSG wird durch weiträumiges Grünland von Gräben durchzogenes Grünland geprägt. Ursächliche Faktoren für die Ausprägung und Nutzung der Landschaft im LSG sind meist durch Tide und Sturmflut beeinflusste, periodische Überschwemmungen, hohe Grundwasserstände sowie flächendeckend vorkommende Hoch- und Niedermoorböden. Das LSG weist somit alle Eigenschaften eines Feuchtgebietes auf und bietet Lebensraum für zahlreiche, vielfach bestandsgefährdete, feuchtgebietspezifische Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften. Das Landschaftsbild des LSG wird durch sehr geringe Reliefunterschiede, vorherrschendes Grünland und damit weiträumige Offenheit sowie durch das weitgehende Fehlen baulicher Einrichtungen geprägt.

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet Beekniederung
	vielfach bestandsgefährdete, moortypische Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften. Das Landschaftsbild des NSG wird durch geringe Reliefunterschiede, einen Wechsel von Moorbirkenwäldern und Grünland, Naturnähe und das weitgehende Fehlen baulicher Einrichtungen geprägt. (2) <u>Allgemeiner Schutzzweck des NSG</u> ist • die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten (einschließlich Ruhezo- nen), Biotope und Lebensge- meinschaften der für die Hamme- niederung typischen und für Feuchtgebiete charakteristischen wild lebenden, insbesondere be- standsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie • der Schutz der Seltenheit, der be- sonderen Eigenart und der her- vorragenden Schönheit von Natur und Landschaft. (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere 1. die Erhaltung bzw. Wiederherstel- lung eines möglichst naturnahen niederungstypischen Wasserre- gimes, das a) in den landwirtschaftlich ge- nutzten Bereichen die Erhal- tung und die Entwicklung von Grünland ermöglicht, das als brutzeitlicher Lebensraum für Wiesennikolen geeignet ist;	Grünland und damit weiträumige Of- fenheit geprägt. Am südwestlichsten Geestrand ist das Landschaftsbild durch ein ansteigendes Gelände und einen kleinräumigen Wechsel von Gehölzstrukturen und landwirtschaft- lichen Nutzflächen gekennzeichnet. Visuell störende bauliche Einrichtun- gen fehlen weitgehend. (2) <u>Allgemeiner Schutzzweck des NSG</u> ist • die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur- haushaltes sowie der Regenerati- onsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungs-fähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume (einschließlich Ruhezo- nen) der für die Hammeniederung typi- schen wild lebenden, insbesonde- re bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten; • der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonde- ren kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie • die Erhaltung der besonderen Bedeutung der Hammeniederung für die naturverträgliche Erholung. (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere 1. die Erhaltung bzw. Wiederherstel- lung eines möglichst naturnahen niederungstypischen Wasserre- gimes, das a) in den landwirtschaftlich ge- nutzten Bereichen die Erhal- tung und die Entwicklung von Grünland ermöglicht, das als brutzeitlicher Lebensraum für Wiesennikolen geeignet ist;	Grünland und damit weiträumige Of- fenheit geprägt. Am südwestlichsten Geestrand ist das Landschaftsbild durch ein ansteigendes Gelände und einen kleinräumigen Wechsel von Gehölzstrukturen und landwirtschaft- lichen Nutzflächen gekennzeichnet. Visuell störende bauliche Einrichtun- gen fehlen weitgehend. (2) <u>Allgemeiner Schutzzweck des LSG</u> ist • die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur- haushaltes sowie der Regenerati- onsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungs-fähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume (einschließlich Ruhezo- nen) der für die Hamme-Hochmoore typischen wild lebenden insbe- sondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten; • der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonde- ren kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie • die Erhaltung der besonderen Bedeutung der Hamme- Hochmoore für die naturverträgli- che Erholung. (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere 1. die Erhaltung bzw. Wiederherstel- lung eines möglichst naturnahen niederungstypischen Wasserre- gimes, das a) in den landwirtschaftlich ge- nutzten Bereichen die Erhal- tung und die Entwicklung von Grünland ermöglicht, das als brutzeitlicher Lebensraum für Wiesennikolen geeignet ist;	(2) <u>Allgemeiner Schutzzweck des LSG</u> ist • die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur- haushaltes sowie der Regenerati- onsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungs-fähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume (einschließlich Ruhezo- nen) der für die Beekniederung typischen wild lebenden, insbesondere be- standsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten; • der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonde- ren kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie • die Erhaltung der besonderen Bedeutung der Beekniederung für die naturverträgliche Erholung. (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere 1. die Erhaltung bzw. Wiederherstel- lung eines möglichst naturnahen niederungstypischen Wasserre- gimes, das a) in den landwirtschaftlich ge- nutzten Bereichen die Erhal- tung und die Entwicklung von Grünland ermöglicht, das als brutzeitlicher Lebensraum für Wiesennikolen geeignet ist;	(2) <u>Allgemeiner Schutzzweck des LSG</u> ist • die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur- haushaltes sowie der Regenerati- onsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungs-fähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume (einschließlich Ruhezo- nen) der für die Beekniederung typischen wild lebenden, insbesondere be- standsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten; • der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonde- ren kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie • die Erhaltung der besonderen Bedeutung der Beekniederung für die naturverträgliche Erholung. (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere 1. die Erhaltung bzw. Wiederherstel- lung eines möglichst naturnahen niederungstypischen Wasserre- gimes, das a) in den landwirtschaftlich ge- nutzten Bereichen die Erhal- tung und die Entwicklung von Grünland ermöglicht, das als brutzeitlicher Lebensraum für Wiesennikolen geeignet ist;

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
	b) ziehenden Wasservögel im Winterhalbjahr großräumige Überschwemmungen zur Rast bietet; c) in den landwirtschaftlich nicht genutzten Hochmoorbereichen die Erhaltung und die Entwicklung moortypischer Vegetation erlaubt; 2. die Erhaltung des Gesamtkomplexes einer offenen bis halboffenen Niederungslandschaft als Mosaik aus großflächig zusammenhängendem Feuchtgrünland mit eingestreuten Feuchtbrachen, Feuchtgebüschen, Bruchwäldern, Hochstaudenfluren, Riedern und Röhrichten, naturnahen Fließ- und Stillgewässern sowie randlich gelegenen ungenutzten naturnahen Hochmoorbereichen; 3. die Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen, Feuchtgebüschen, Röhrichten und extensiv unterhaltenen Gräben mit einer lebensraumtypischen Strukturvielfalt; 4. die Erhaltung und Entwicklung von extensivem Grünland als Mosaik unterschiedlicher Nutzungstypen; 5. die Erhaltung und Entwicklung von Grünland, insbesondere von artenreichem Grünland vorwiegend feuchter Standorte; 6. die Erhaltung und Entwicklung der randlichen landwirtschaftlich nicht genutzten Hoch- und Übergangsmoore mit unterschiedlichen naturnahen	b) in der Beekniederung ziehenden Wasservögel im Winterhalbjahr großräumige Überschwemmungen zur Rast bietet; c) in den landwirtschaftlich nicht genutzten Hochmoorbereichen die Erhaltung und die Entwicklung moortypischer Vegetation erlaubt; 2. die Erhaltung des Gesamtkomplexes einer offenen bis halboffenen Niederungslandschaft als Mosaik aus ungenutzten naturnahen Hochmoorbereichen sowie großflächig zusammenhängendem Feuchtgrünland mit eingestreuten Feuchtbrachen, Feuchtgebüschen, Bruchwäldern, Hochstaudenfluren, Riedern und Röhrichten, naturnahen Fließ- und Stillgewässern; 3. die Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen, Feuchtgebüschen, Röhrichten und extensiv unterhaltenen Gräben mit einer lebensraumtypischen Strukturvielfalt; 4. die Erhaltung und Entwicklung von extensivem Grünland als Mosaik unterschiedlicher Nutzungstypen; 5. die Erhaltung und Entwicklung von Grünland, insbesondere von artenreichem Grünland vorwiegend feuchter Standorte; 6. die Erhaltung und Entwicklung der landwirtschaftlich nicht genutzten Hoch- und Übergangsmoore mit unterschiedlichen naturnahen Moorstadien;	b) ziehenden Wasservögel im Winterhalbjahr großräumige Überschwemmungen zur Rast bietet; 2. die Erhaltung der offenen bis halboffenen Niederungslandschaft mit großflächig zusammenhängendem Feuchtgrünland mit eingestreuten Feuchtbrachen, Feuchtgebüschen, Hochstaudenfluren, Riedern und Röhrichten, naturnahen Fließ- und Stillgewässern; 3. die Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen, Feuchtgebüschen, Röhrichten und extensiv unterhaltenen Gräben mit einer lebensraumtypischen Strukturvielfalt; 4. die Erhaltung und Entwicklung von extensivem Grünland als Mosaik unterschiedlicher Nutzungstypen; 5. die Erhaltung von Grünland auf absoluten Grünlandstandorten;		b) ziehenden Wasservögel im Winterhalbjahr großräumige Überschwemmungen zur Rast bietet; 2. die Erhaltung der offenen Niederungslandschaft mit großflächig vorherrschendem Feuchtgrünland; 3. die Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen, Röhrichten und extensiv unterhaltenen Gräben mit einer lebensraumtypischen Strukturvielfalt; 4. die Erhaltung und Entwicklung von extensivem Grünland als Mosaik unterschiedlicher Nutzungstypen; 5. die Erhaltung von Grünland auf absoluten Grünlandstandorten;

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung				Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor				Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung				Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor				Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung			
	Moorstadien;																			
	7. die Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Übergangsbereiche zwischen den naturnahen Hoch- und Übergangsmooren und dem angrenzenden Grünland;				7. die Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Übergangsbereiche zwischen den naturnahen Hoch- und Übergangsmooren und dem angrenzenden Grünland;															
	8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich Altwässer und Ufer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und Gehölzbeständen;				8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich Altwässer und Ufer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und Gehölzbeständen;				6. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich Ufer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern und Uferhochstaudenfluren;				2. die Erhaltung naturnaher Fließgewässer mit artenreicher Wasser- und Ufervegetation;							
	9. die Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation;				9. die Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation;				9. die Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation;				3. die Erhaltung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation;				6. die Erhaltung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation;			
	10. die Erhaltung und Entwicklung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die für die unter Ziffer 2 bis 9 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten;				10. die Erhaltung und Entwicklung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die für die unter Ziffer 2 bis 9 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten;				8. die Erhaltung der Gehölzstrukturen in den Geestrandbereichen;											
	11. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter Ziffer 2 bis 9 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten;				11. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter Ziffer 2 bis 9 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten;												7. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter 2 bis 5 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten;			
	12. die Erhaltung und Entwicklung großflächig ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel;				12. die Erhaltung und Entwicklung großflächig ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel;				9. die Erhaltung und Entwicklung großflächig ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel;								8. die Erhaltung und Entwicklung großflächig ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel;			
	13. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer und Uferbereiche für den Fischotter;				13. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer und Uferbereiche für den Fischotter;				10. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer und Uferbereiche für den Fischotter;											
	14. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;				14. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;				11. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;				4. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;				9. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;			
	15. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben.				15. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben.				12. die Erhaltung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung.				5. die Erhaltung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung.				10. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben.			

Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
(4) <u>Besonderer Schutzzweck des NSG</u> als Teil des Europäischen Vogel- schutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch: 1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Vögel, insbesondere der Vogelarten der nachfolgenden Ziffern 2 und 3, mit den in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 sowie 12 genannten Zielen; 2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie: • Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>); • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>); • Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>); • Tüpfelralle (<i>Porzana porzana</i>); • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>); • Kranich (<i>Grus grus</i>); • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>); • Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>);	(4) <u>Besonderer Schutzzweck des NSG</u> als Teil des Europäischen Vogel- schutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch: 1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Vögel, insbesondere der Vogelarten der nachfolgenden Ziffern 2 und 3, mit den in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 sowie 12 genannten Zielen; 2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie: • Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>); • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>); • Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>); • Tüpfelralle (<i>Porzana porzana</i>); • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>); • Kranich (<i>Grus grus</i>); • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>); • Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>);	(4) <u>Besonderer Schutzzweck des LSG</u> als Teil des Europäischen Vogel- schutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch: 1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Vögel, insbesondere der Vogelarten der nachfolgenden Ziffern 2 und 3, mit den in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 sowie 9 genannten Zielen; 2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie: • Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>); • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>); • Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>); • Tüpfelralle (<i>Porzana porzana</i>); • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>); • Kranich (<i>Grus grus</i>); • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>); • Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>);	(4) <u>Besonderer Schutzzweck des LSG</u> als Teil des Europäischen Vogel- schutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch: 1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Vögel, insbesondere der Vogelarten der nachfolgenden Ziffern 2 und 3, mit den in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 sowie 7 genannten Zielen; 2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Wert bestimmenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie: • Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>); • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>); • Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>); • Tüpfelralle (<i>Porzana porzana</i>); • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>); • Kranich (<i>Grus grus</i>); • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>); • Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>);	3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie: • Blässgans (<i>Anser albifrons</i>); • Pfeifente (<i>Anas penelope</i>); • Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>); • Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>); • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>);
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie: • Blässgans (<i>Anser albifrons</i>); • Pfeifente (<i>Anas penelope</i>); • Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>); • Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>); • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>);	3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie: • Blässgans (<i>Anser albifrons</i>); • Pfeifente (<i>Anas penelope</i>); • Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>); • Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>); • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>);	3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie: • Blässgans (<i>Anser albifrons</i>); • Pfeifente (<i>Anas penelope</i>); • Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>); • Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>); • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>);	3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Wert bestimmenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie: • Blässgans (<i>Anser albifrons</i>); • Pfeifente (<i>Anas penelope</i>); • Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>); • Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>); • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>);	3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Wert bestimmenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie: • Blässgans (<i>Anser albifrons</i>); • Pfeifente (<i>Anas penelope</i>); • Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>); • Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>); • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>);

Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
• Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>); • Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>); • Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>); • Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>); • Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>); • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>); • Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>); • Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>);	• Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>); • Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>); • Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>); • Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>); • Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>); • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>); • Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>); • Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>);	• Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>); • Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>); • Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>); • Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>); • Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>); • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>); • Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>); • Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>);	• Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>); • Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>); • Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>); • Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>); • Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>); • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>); • Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>); • Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>);	• Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>); • Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>); • Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>); • Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>); • Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>); • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>); • Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>); • Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>);
4. ferner die Erhaltung und Förderung der sonstigen an die EU für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten: Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Höcker- schwan (<i>Cygnus olor</i>), Sing- schwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Saat- gans (<i>Anser fabalis</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Weißwan- gengans (<i>Branta leucopsis</i>), Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Spieß- ente (<i>Anas acuta</i>), Knäkente (<i>Anas querquedula</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>), Gänseäger (<i>Mergus merganser</i>), Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>), Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Austern- fischer (<i>Haematopus ostralegus</i>).	4. ferner die Erhaltung und Förderung der sonstigen an die EU für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten: Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Höcker- schwan (<i>Cygnus olor</i>), Sing- schwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Saat- gans (<i>Anser fabalis</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Weißwan- gengans (<i>Branta leucopsis</i>), Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Spieß- ente (<i>Anas acuta</i>), Knäkente (<i>Anas querquedula</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>), Gänseäger (<i>Mergus merganser</i>), Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>), Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Austern- fischer (<i>Haematopus ostralegus</i>).	4. ferner die Erhaltung und Förderung der sonstigen an die EU für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten: Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Höcker- schwan (<i>Cygnus olor</i>), Sing- schwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Saat- gans (<i>Anser fabalis</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Weißwan- gengans (<i>Branta leucopsis</i>), Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Spieß- ente (<i>Anas acuta</i>), Knäkente (<i>Anas querquedula</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>), Gänseäger (<i>Mergus merganser</i>), Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>), Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Austern- fischer (<i>Haematopus ostralegus</i>).	4. ferner die Erhaltung und Förderung der sonstigen an die EU für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten: Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Höcker- schwan (<i>Cygnus olor</i>), Sing- schwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Saat- gans (<i>Anser fabalis</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Weißwan- gengans (<i>Branta leucopsis</i>), Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Spieß- ente (<i>Anas acuta</i>), Knäkente (<i>Anas querquedula</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>), Gänseäger (<i>Mergus merganser</i>), Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>), Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Austern- fischer (<i>Haematopus ostralegus</i>).	4. ferner die Erhaltung und Förderung der sonstigen an die EU für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten: Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Höcker- schwan (<i>Cygnus olor</i>), Sing- schwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Saat- gans (<i>Anser fabalis</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Weißwan- gengans (<i>Branta leucopsis</i>), Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Spieß- ente (<i>Anas acuta</i>), Knäkente (<i>Anas querquedula</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>), Gänseäger (<i>Mergus merganser</i>), Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>), Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Austern- fischer (<i>Haematopus ostralegus</i>).

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet Beekniederung
	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Kiebitzregenpfeifer (<i>Pluvialis squatarola</i>), Zwergstrandläufer (<i>Calidris minuta</i>), Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>), Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Dunkelwasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>), Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), Stumm Möwe (<i>Larus canus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>), Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>), Trauerseeeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>), Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>), Weißstern-Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyaneola</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>);	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Kiebitzregenpfeifer (<i>Pluvialis squatarola</i>), Zwergstrandläufer (<i>Calidris minuta</i>), Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>), Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Dunkelwasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>), Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), Stumm Möwe (<i>Larus canus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>), Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>), Trauerseeeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>), Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>), Weißstern-Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyaneola</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>);	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Kiebitzregenpfeifer (<i>Pluvialis squatarola</i>), Zwergstrandläufer (<i>Calidris minuta</i>), Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>), Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Dunkelwasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>), Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), Stumm Möwe (<i>Larus canus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>), Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>), Trauerseeeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>), Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>), Weißstern-Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyaneola</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>);		ostralegus), Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Kiebitzregenpfeifer (<i>Pluvialis squatarola</i>), Zwergstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>), Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Dunkelwasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>), Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), Stumm Möwe (<i>Larus canus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>), Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>), Trauerseeeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>), Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>), Weißstern-Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyaneola</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>);
	5. im Übrigen die Erhaltung und Förderung der sonstigen im EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere: Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>), Silberreiher (<i>Egretta alba</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>).	5. im Übrigen die Erhaltung und Förderung der sonstigen im EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere: Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>), Silberreiher (<i>Egretta alba</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>).	5. im Übrigen die Erhaltung und Förderung der sonstigen im EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere: Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>), Silberreiher (<i>Egretta alba</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>).		5. im Übrigen die Erhaltung und Förderung der sonstigen im EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere: Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>), Silberreiher (<i>Egretta alba</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>).
(5)	Besonderer Schutzzweck des NSG als Teil des FFH-Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ge-	(5) Besonderer Schutzzweck des NSG als Teil des FFH-Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ge-	(5) Besonderer Schutzzweck des LSG als Teil des FFH-Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ge-		

	Artikel 1	Artikel 2	Artikel 3	Artikel 4	Artikel 5
	Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	maß der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch: - den Schutz und die Entwicklung insbesondere der in Abs. 3 Ziffern 5 bis 9 genannten Lebensräume; - die Erhaltung und Förderung folgender Lebensraumtypen mit seinen charakteristischen Arten: - der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie): 91D0 Moornälder; 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide; - der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie): 3150 natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschblatts-Gesellschaften; 3160 Dystrophe Stillgewässer; 6410 Pfeifengraswiesen; 6430 Feuchte Hochstaudenfluren; 6510 Magere Flachland-Mähwiesen; 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore; 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore; 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften;	maß der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch: - den Schutz und die Entwicklung insbesondere der in Abs. 3 Ziffern 5 bis 9 genannten Lebensräume; - die Erhaltung und Förderung folgender Lebensraumtypen mit seinen charakteristischen Arten: - der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie): 91D0 Moornälder; - der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie): 3160 Dystrophe Stillgewässer; 6410 Pfeifengraswiesen; 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore; 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore; 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften;	maß der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch: - den Schutz und die Entwicklung insbesondere des in Abs. 3 Ziffer 7 genannten Lebensraumes; - die Erhaltung und Förderung des Lebensraumtyps 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (Anhang I FFH-Richtlinie) mit seinen charakteristischen Arten;		
	- die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie): - Flußneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>); - Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>);	- die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie): - Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>); - Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>);	- die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie): - Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>); - Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>);		

Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
• Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis); • Fischotter (Lutra lutra); • Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis); • Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus);	• Fischotter (Lutra lutra); • Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis);	• Fischotter (Lutra lutra).		
4. die Erhaltung und Förderung weiterer Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen II, IV und V der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, insbesondere • Breitflügeliedermaus (Eptesicus serotinus); • Wasserfledermaus (Myotis daubentonii); • Teichfledermaus (Myotis dasycneme); • Grüne Mosaikjungfer (Aeshna viridis); • Moorfrosch (Rana arvalis); • Torfmoosarten (Sphagnum).	4. die Erhaltung und Förderung weiterer Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen IV und V der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, insbesondere • Breitflügeliedermaus (Eptesicus serotinus); • Wasserfledermaus (Myotis daubentonii); • Teichfledermaus (Myotis dasycneme); • Grüne Mosaikjungfer (Aeshna viridis); • Moorfrosch (Rana arvalis); • Torfmoosarten (Sphagnum).			
(6) Die Ziele gemäß Abs. 4 Ziffern 1 bis 4 und Abs. 5 Ziffern 1 bis 3 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 4 Ziffern 2 und 3 sowie Abs. 5 Ziffern 2 und 3 genannten Ziele werden in <u>Anlage 3 zu Artikel 1</u> näher bestimmt.	(6) Die Ziele gemäß Abs. 4 Ziffern 1 bis 4 und Abs. 5 Ziffern 1 bis 3 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 4 Ziffern 2 und 3 sowie Abs. 5 Ziffern 2 und 3 genannten Ziele werden in <u>Anlage 3 zu Artikel 2</u> näher bestimmt.	(6) Die Ziele gemäß Abs. 4 Ziffern 1 bis 4 und Abs. 5 Ziffern 1 bis 3 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 4 Ziffern 2 und 3 sowie in Abs. 5 Ziffern 2 und 3 genannten Ziele werden in <u>Anlage 3 zu Artikel 3</u> näher bestimmt.		(5) Die Ziele gemäß Abs. 4 Ziffer 1 bis 4 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 4 Ziffern 2 und 3 genannten Ziele werden in <u>Anlage 3 zu Artikel 5</u> näher bestimmt.

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
§ 3 Allgemeine Schutzregelungen	(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen <u>verboten</u>, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 11 genannten Regelungen zu beachten. (2) Es ist insbesondere innerhalb des NSG <u>verboten</u>: 1. das NSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Gewässerräumstreifen. Zudem ist es verboten, die in <u>Artikel 1</u> gekennzeichneten Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise ganzjährig oder zeitweise nach Maßgabe folgender Bestimmungen aufzusuchen: a) für Wege, die als durchgezogene Linie gekennzeichnet sind, gilt das Verbot ganzjährig; b) für Wege, die gestrichelt markiert sind, gilt das Verbot für die Zeit vom 15.01. bis 14.03., soweit sich im Retentionsraum I (Anlage 5 zu Artikel 1) ein Wasserstand von 1,10 m NN eingestellt hat und dies in der Örtlichkeit durch die zuständige Naturschutzbehörde kenntlich gemacht wurde, sowie für die Zeit vom 15.03. bis 31.03.; c) für den vom Aussichtsturm in den Postwiesen ostwärts führenden befestigten Weg, der gepunktet markiert ist, gilt das Verbot für die Zeit vom 15.03. bis 31.05. <u>freigestellt</u> ist das Verlassen von	(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen <u>verboten</u>, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 11 genannten Regelungen zu beachten. (2) Es ist insbesondere innerhalb des NSG <u>verboten</u>: 1. das NSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Gewässerräumstreifen. Zudem ist es verboten, die in <u>Anlage 4 zu Artikel 2</u> gekennzeichneten Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise ganzjährig oder zeitweise nach Maßgabe folgender Bestimmungen aufzusuchen: a) für Wege, die als durchgezogene Linie gekennzeichnet sind, gilt das Verbot ganzjährig; b) für den Moorpfad, der mit Kreuzen markiert ist, gilt das Verbot für die Zeit vom 01.10. bis 15.06.;	(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen <u>verboten</u>, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für die verschiedenen Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 11 genannten Regelungen zu beachten. (2) Es ist insbesondere innerhalb des LSG <u>verboten</u>: 1. <u>den zum EU-Vogelschutzgebiet</u> gehörenden Teil des LSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Gewässerräumstreifen. Zudem ist es verboten, die in <u>Anlage 4 zu Artikel 3</u> gekennzeichneten Wegen zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen: <u>freigestellt</u> ist das Verlassen von Straßen und Wegen zwecks einsetzen und Einholen von Kanus an den in § 9 Abs. 1 Ziffer 5 genannten Anlegestellen und Uferabschnitten der Hamme jeweils auf kürzestem Wege;	(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen <u>verboten</u>, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 9 genannten Regelungen zu beachten. (2) Es ist insbesondere innerhalb des LSG <u>verboten</u>:	(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen <u>verboten</u>, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für die verschiedenen Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 9 genannten Regelungen zu beachten. (2) Es ist insbesondere innerhalb des LSG <u>verboten</u>: 1. das LSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Gewässerräumstreifen;

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
	Straßen und Wegen zwecks ein- setzen und Einholen von Kanus an den in § 9 Abs. 1 Ziffer 5 ge- nannten Anlegestellen und Ufe- rabschnitten der Hamme jeweils auf kürzestem Wege;	2. außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Ver- kehr dienen, Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;	2. im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG au- ßerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Ver- kehr dienen, Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;		2. außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Ver- kehr dienen, Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;
	3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;	3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;	3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;	1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;	3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
	4. Hunde unangeleint laufen zu las- sen; <u>freigestellt</u> bleibt außerhalb der Brut- und Setz- und Auf- zuchtzeit vom 01.04. bis 15.07. das unangeleinte, ruhige Führen von Hunden auf den nicht ge- sperrten Straßen und Wegen, so- fern eine sichere Kontrolle der Hunde gewährleistet bleibt; <u>frei- gestellt</u> bleibt ferner das Schwimmenlassen von Hunden in direktem Umfeld der Hammebrü- cken (20 m Umkreis), ausge- nommen an der Rad- und Fuß- gängerbrücke bei Melchers Hütte, oder an den Grundstücken der regelmäßigen Campingplätze und der gastronomischen Betriebe;	4. Hunde unangeleint laufen zu las- sen; <u>freigestellt</u> bleibt außerhalb der Brut- und Setz- und Auf- zuchtzeit vom 01.04. bis 15.07. das unangeleinte, ruhige Führen von Hunden auf den nicht ge- sperrten Straßen und Wegen, so- fern eine sichere Kontrolle der Hunde gewährleistet bleibt;	4. im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG Hunde unangeleint laufen zu lassen; <u>frei- gestellt</u> bleibt außerhalb der Brut- und Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis 15.07. das unangelein- te, ruhige Führen von Hunden auf den nicht gesperrten Straßen und Wegen, sofern eine sichere Kon- trolle der Hunde gewährleistet bleibt; <u>freigestellt</u> bleibt ferner das Schwimmenlassen von Hunden in direktem Umfeld der Hammebrü- cken (20 m Umkreis), ausge- nommen an der Rad- und Fuß- gängerbrücke bei Melchers Hütte, oder an den Grundstücken der regelmäßigen Campingplätze und der gastronomischen Betriebe;		4. Hunde unangeleint laufen zu las- sen; <u>freigestellt</u> bleibt außerhalb der Brut- und Setz- und Auf- zuchtzeit vom 01.04. bis 15.07. das unangeleinte, ruhige Führen von Hunden auf den nicht ge- sperrten Wegen, sofern eine si- chere Kontrolle der Hunde ge- währleistet bleibt;
	5. organisierte Veranstaltungen oh- ne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzufüh- ren;	5. organisierte Veranstaltungen oh- ne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzufüh- ren;	5. im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG organi- sierte Veranstaltungen ohne Zu- stimmung der zuständigen Natur- schutzbehörde durchzuführen;		5. organisierte Veranstaltungen oh- ne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzufüh- ren;
	6. Schutt und Abfall aller Art sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen; <u>freigestellt</u> sind das Lagern und Einbringen im Rah- men der ordnungsgemäßen Nut- zung landwirtschaftlicher Nutzflä-	6. Schutt und Abfall aller Art sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen; <u>freigestellt</u> sind das Lagern und Einbringen im Rah- men der ordnungsgemäßen Nut- zung landwirtschaftlicher Nutzflä-	6. Schutt und Abfall aller Art sowie ohne Zustimmung der zuständi- gen Naturschutzbehörde Boden- bestandteile zu lagern oder ein- zubringen; <u>freigestellt</u> sind das Lagern und Einbringen im Rah-	2. Schutt und Abfall aller Art sowie ohne Zustimmung der zuständi- gen Naturschutzbehörde Boden- bestandteile zu lagern oder ein- zubringen; <u>freigestellt</u> sind das Lagern und Einbringen im Rah-	6. Schutt und Abfall aller Art sowie ohne Zustimmung der zuständi- gen Naturschutzbehörde Boden- bestandteile zu lagern oder ein- zubringen; <u>freigestellt</u> sind das Lagern und Einbringen im Rah-

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	chen unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Ziffern 5 und 6 sowie Abs. 2 Ziffern 4, 9 und 10;	chen unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Ziffern 5 und 6 sowie Abs. 2 Ziffern 4, 9 und 10;	men der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Ziffer 3 sowie Abs. 2 Ziffer 3; <u>freigestellt</u> sind ferner das Lagern und Einbringen auf Wohn- und Hofgebäuden unmittelbar zugeordnete Garten-, Hof- und Verkehrsflächen;	men der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung des § 5 Abs. 2 Ziffer 3; <u>freigestellt</u> sind ferner das Lagern und Einbringen auf Wohn- und Hofgebäuden unmittelbar zugeordnete Garten-, Hof- und Verkehrsflächen;	men der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Ziffern 5, 6, 10, 15 und 16;
	7. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;	7. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;	7. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen; <u>freigestellt</u> sind das Zelten und Aufstellen auf Wohn- und Hofgebäuden unmittelbar zugeordnete Garten-, Hof- und Verkehrsflächen;	3. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen; <u>freigestellt</u> sind das Aufstellen auf Wohn- und Hofgebäuden unmittelbar zugeordnete Garten-, Hof- und Verkehrsflächen;	7. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
	8. Feuer zu machen oder zu grillen;	8. Feuer zu machen oder zu grillen;			8. Feuer zu machen oder zu grillen;
	9. das Zünden von Feuerwerkskörpern;	9. das Zünden von Feuerwerkskörpern;	8. <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> das Zünden von Feuerwerkskörpern; <u>im übrigen Teil des LSG</u> das Zünden von Feuerwerkskörpern außerhalb des Silvester- und Neujahrstages ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;	4. das Zünden von Feuerwerkskörpern außerhalb des Silvester- und Neujahrstages ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	9. das Zünden von Feuerwerkskörpern;
	10. Reet zu schneiden;	10. Reet zu schneiden;			
	11. die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, markanten Baumgruppen und markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen; ferner die Beeinträchtigung der in <u>Anlage 6 zu Artikel 1</u> gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen 91D0 und 91E0, soweit sie die Kriterien für Wald gemäß NWaldG nicht erfüllen; <u>freigestellt</u> sind die Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, sowie der Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze;	11. die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, markanten Baumgruppen und markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen; ferner die Beeinträchtigung der in Anlage 5 zu Artikel 2 gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen 91D0 und 91D0, soweit sie die Kriterien für Wald gemäß NWaldG nicht erfüllen; <u>freigestellt</u> sind die Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, sowie der Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze;	9. die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, markanten Baumgruppen und markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; <u>freigestellt</u> sind die Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, sowie der Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze; <u>freigestellt</u> ist ferner die Beseitigung der Bäume und Sträucher auf gärtnerisch genutzten Grundstücken;	5. die Beseitigung von Hecken und markanten Baumgruppen und markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; <u>freigestellt</u> sind die Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, sowie der Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze; <u>freigestellt</u> ist ferner die Beseitigung der Bäume und Sträucher auf gärtnerisch genutzten Grundstücken;	10. die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, markanten Baumgruppen und markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; <u>freigestellt</u> sind die Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, sowie der Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze;

Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
12. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;	12. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;	10. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde anzulegen oder wesentlich zu verändern; <u>freigestellt</u> sind das Anlegen und die wesentliche Veränderung auf Wohn- und Hofgebäuden unmittelbar zugeordnete Garten-, Hof- und Verkehrsflächen einschließlich der Zufahrten zu den Gebäuden;	6. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde anzulegen oder wesentlich zu verändern; <u>freigestellt</u> sind das Anlegen und die wesentliche Veränderung auf Wohn- und Hofgebäuden unmittelbar zugeordnete Garten-, Hof- und Verkehrsflächen einschließlich der Zufahrten zu den Gebäuden;	11. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde anzulegen oder wesentlich zu verändern; <u>freigestellt</u> sind das Anlegen und die wesentliche Veränderung auf Wohn- und Hofgebäuden unmittelbar zugeordnete Garten-, Hof- und Verkehrsflächen einschließlich der Zufahrten zu den Gebäuden;
13. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern; <u>freigestellt</u> sind baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind; die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, Viehunterständen, Viehtränken und Weidezäunen richtet sich nach § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und § 5 Abs. 2 Ziffer 11; die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen richtet sich nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2;	13. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern; <u>freigestellt</u> sind baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind; die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, Viehunterständen, Viehtränken und Weidezäunen richtet sich nach § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und § 5 Abs. 2 Ziffer 11; die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen richtet sich nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2;	11. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten oder wesentlich zu verändern; <u>freigestellt</u> sind außerhalb des zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teils des LSG; a) baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen; b) auf Garten-, Hof- und Verkehrsflächen, die nach ihrer Nutzung und Gestalt unmittelbar Wohn- und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zuzuordnen sind, Bauvorhaben aller Art; c) im baurechtlichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB sowie im Bereich einer Satzung wie im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereichssatzung) Bauvorhaben aller Art; <u>freigestellt</u> ist zudem die Aufstellung von Innenbereichssatzungen durch die zuständige Gebietskörperschaft; d) im Bereich einer Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) Bauvorhaben aller Art; <u>freigestellt</u> ist zudem die Aufstellung von	7. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten oder wesentlich zu verändern; <u>freigestellt</u> sind: a) baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen; b) auf Garten-, Hof- und Verkehrsflächen, die nach ihrer Nutzung und Gestalt unmittelbar Wohn- und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zuzuordnen sind, Bauvorhaben aller Art; c) im baurechtlichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB sowie im Bereich einer Satzung wie im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereichssatzung) Bauvorhaben aller Art; <u>freigestellt</u> ist zudem die Aufstellung von Innenbereichssatzungen durch die zuständige Gebietskörperschaft; d) im Bereich einer Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) Bauvorhaben aller Art; <u>freigestellt</u> ist zudem die Aufstellung von	12. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten oder wesentlich zu verändern; <u>freigestellt</u> sind baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind; <u>freigestellt</u> ist die Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen; die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, Viehunterständen, Viehtränken und Weidezäunen richtet sich nach § 5 Abs. 1 Ziffer 6 und 17;

Artikel 1	Artikel 2	Artikel 3	Artikel 4	Artikel 5
Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
		haben aller Art; <u>freigestellt</u> ist zudem die Aufstellung von Außenbereichssatzungen durch die zuständige Gebietskörperschaft; <u>freigestellt</u> sind innerhalb des zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teils des LSG baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind; <u>im gesamten LSG</u> ist die Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen <u>freigestellt</u> ; <u>im gesamten LSG</u> richtet sich die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, Viehunterständen, Viehtränken und Weidezäunen nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3 und § 5 Abs. 2 Ziffer 7;	Außenbereichssatzungen durch die zuständige Gebietskörperschaft; e) die Anlage von Silage- und Mist- und sonstigen Mieten, Viehunterständen, Viehtränken, Weidezäunen sowie die Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen;	
14. Leitungen neu zu bauen sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;	14. Leitungen neu zu bauen sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;	12. a) oberirdische Leitungen neu zu bauen sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern; 12. b) unterirdische Leitungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde neu zu bauen oder wesentlich zu verändern.	8. a) oberirdische Leitungen neu zu bauen sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern; 8. b) unterirdische Leitungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde neu zu bauen oder wesentlich zu verändern.	13. a) oberirdische Leitungen neu zu bauen sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern; 13. b) unterirdische Leitungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde neu zu bauen oder wesentlich zu verändern;
15. Düngemittel in Gewässer einzubringen und Gewässer zu kalken;	15. Düngemittel in Gewässer einzubringen und Gewässer zu kalken;			
16. auf nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen nicht standortheimische oder invasive Arten einzubringen.	16. auf nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen nicht standortheimische oder invasive Arten einzubringen.			14. auf nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen nicht standortheimische oder invasive Arten einzubringen.
(3) Freigestellt von den Verboten der Abs. 1 und 2 sind:	(3) Freigestellt von den Verboten der Abs. 1 und 2 sind:	(3) Freigestellt von den Verboten der Abs. 1 und 2 sind:	(3) Freigestellt von den Verboten der Abs. 1 und 2 sind:	(3) Freigestellt von den Verboten der Abs. 1 und 2 sind:
1. das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen	1. das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen	1. das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen		1. das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	gen a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke unter Einhaltung der §§ 4 bis 11; b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden; d) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; 2. das Schwimmen in der Hamme auf eigene Gefahr, jedoch nur, wenn der Ein- und Ausstieg in die Hamme im direkten Umfeld der Hammebrücken (20 m Umkreis), ausgenommen die Rad- und Fußgängerbrücke bei Melchers Hütte, oder von den Grundstücken der rechtmäßigen Campingplätze, der gastronomischen Betriebe oder des Rudervereins Osterholz-Scharmbeck erfolgt; 3. das Schlittschuhlaufen auf der Hamme und in den in <u>Anlage 5 zu Artikel 1</u> gekennzeichneten Revisionsräumen I, II und III auf eigene Gefahr;	gen a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke unter Einhaltung der §§ 4 bis 11; b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden; d) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;	gen a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke unter Einhaltung der §§ 4 bis 11; b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden; d) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; 2. das Schwimmen in der Hamme auf eigene Gefahr, jedoch nur, wenn der Ein- und Ausstieg in die Hamme in direktem Umfeld der Hammebrücken (20 m Umkreis) oder von den Grundstücken der rechtmäßigen Campingplätze und der gastronomischen Betriebe erfolgt; 3. das Schlittschuhlaufen auf der Hamme auf eigene Gefahr;		gen a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke unter Einhaltung der §§ 4 bis 9; b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden; d) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung 4. das unangeleitete Führen von Hunden	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor 2. das unangeleitete Führen von Hunden	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung 4. das unangeleitete Führen von Hunden	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung 2. das unangeleitete Führen von Hunden
	a) im Rahmen des Einsatzes als Hütehund; b) im Rahmen des Einsatzes als Herderschutzhund;	a) im Rahmen des Einsatzes als Hütehund; b) im Rahmen des Einsatzes als Herderschutzhund;	a) im Rahmen des Einsatzes als Hütehund; b) im Rahmen des Einsatzes als Herderschutzhund;		a) im Rahmen des Einsatzes als Hütehund; b) im Rahmen des Einsatzes als Herderschutzhund;
	5. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Be- nehmen mit der zuständigen Na- turschutzbehörde;	3. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Be- nehmen mit der zuständigen Na- turschutzbehörde;	5. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen;	1. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen;	3. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Be- nehmen mit der zuständigen Na- turschutzbehörde;
	6. Verkehrssicherungsmaßnahmen; 7. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituatio- nen;	4. Verkehrssicherungsmaßnahmen; 5. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituatio- nen;	6. Verkehrssicherungsmaßnahmen; 7. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituatio- nen;	2. Verkehrssicherungsmaßnahmen; 3. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituatio- nen;	4. Verkehrssicherungsmaßnahmen; 5. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituatio- nen;
	8. die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Verkehrsflächen sowie Deiche einschließlich des für den Verkehr und den Deichschutz er- forderlichen Rückschnitts der be- gleitenden Gehölzbestände;	6. die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Verkehrsflächen ein- schließlich des für den Verkehr erforderlichen Rückschnitts der begleitenden Gehölzbestände;	8. die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Verkehrsflächen sowie Deiche einschließlich des für den Verkehr und den Deichschutz er- forderlichen Rückschnitts der be- gleitenden Gehölzbestände;	4. die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Verkehrsflächen ein- schließlich des für den Verkehr erforderlichen Rückschnitts der begleitenden Gehölzbestände;	6. die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Verkehrsflächen ein- schließlich des für den Verkehr erforderlichen Rückschnitts der begleitenden Gehölzbestände;
	9. die Nutzung, Unterhaltung und In- standsetzung wirksam zugelas- sener oder zulässigerweise er- richteter Anlagen und Einrichtun- gen im rechtlich zulässigen Rah- men; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeord- net werden kann;	7. die Nutzung, Unterhaltung und In- standsetzung wirksam zugelas- sener oder zulässigerweise er- richteter Anlagen und Einrichtun- gen im rechtlich zulässigen Rah- men; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeord- net werden kann.	9. die Nutzung, Unterhaltung und In- standsetzung wirksam zugelas- sener oder zulässigerweise er- richteter Anlagen und Einrichtun- gen im rechtlich zulässigen Rah- men; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeord- net werden kann;	5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung wirksam zugelas- sener oder zulässigerweise er- richteter Anlagen und Einrichtun- gen im rechtlich zulässigen Rah- men; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, de- ren Beseitigung nicht mehr ange- ordnet werden kann.	7. die Nutzung, Unterhaltung und In- standsetzung wirksam zugelas- sener oder zulässigerweise er- richteter Anlagen und Einrichtun- gen im rechtlich zulässigen Rah- men; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeord- net werden kann.
	10. die Verlegung der B74 (Ortsum- gehung Ritterhuder/ Scharmbeckstotel) gemäß der Li- nienbestimmung vom 24.07.2015 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unter der Bedingung, dass die Vo- raussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.		10. die Verlegung der B74 (Ortsum- gehung Ritterhuder/ Scharmbeckstotel) gemäß der Li- nienbestimmung vom 24.07.2015 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unter der Bedingung, dass die Vo- raussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.		

§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasser- wirtschaft	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
(1) <u>Verboten</u> ist die Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch 1. Absenkung des Grundwasserstandes, 2. Verfüllen von Gewässern aller Art und 3. Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen. <u>Ausnahmen</u> vom Verbot gemäß Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Absenkungen des Grundwasserstandes für die Errichtung oder Unterhaltung baulicher Anlagen erforderlich sind und sie aufgrund ihrer örtlichen oder zeitlichen Begrenztheit den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.	(1) <u>Verboten</u> ist die Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch 1. Absenkung des Grundwasserstandes, 2. Verfüllen von Gewässern aller Art und 3. Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen. <u>Ausnahmen</u> vom Verbot gemäß Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Absenkungen des Grundwasserstandes für die Errichtung oder Unterhaltung baulicher Anlagen erforderlich sind und sie aufgrund ihrer örtlichen oder zeitlichen Begrenztheit den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.	(1) <u>Verboten</u> sind 1. die Absenkung des Grundwasserstandes, 2. das Verfüllen von Gewässern aller Art und 3. die Neuanlage von Gräben sowie im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG die Neuanlage von Gruppen sowie Drainagen. <u>Ausnahmen</u> vom Verbot gemäß Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Absenkungen des Grundwasserstandes für die Errichtung oder Unterhaltung baulicher Anlagen oder zur Bewirtschaftung von Heidelbeerkulturen erforderlich sind und sie aufgrund ihrer örtlichen oder zeitlichen Begrenztheit den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.	(1) <u>Verboten</u> sind 1. das Verfüllen von Gewässern aller Art und 2. die Neuanlage von Gräben.	(1) <u>Verboten</u> ist die Veränderung des Wasserhaushaltes, durch 1. Absenkung des Grundwasserstandes, 2. Verfüllen von Gewässern aller Art und 3. Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen. <u>Ausnahmen</u> vom Verbot gemäß Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Absenkungen des Grundwasserstandes für die Errichtung oder Unterhaltung baulicher Anlagen erforderlich sind und sie aufgrund ihrer örtlichen oder zeitlichen Begrenztheit den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.	(1) <u>Verboten</u> ist die Veränderung des Wasserhaushaltes, durch 1. Absenkung des Grundwasserstandes, 2. Verfüllen von Gewässern aller Art und 3. Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen. <u>Ausnahmen</u> vom Verbot gemäß Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Absenkungen des Grundwasserstandes für die Errichtung oder Unterhaltung baulicher Anlagen erforderlich sind und sie aufgrund ihrer örtlichen oder zeitlichen Begrenztheit den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
(2) <u>Verboten</u> sind folgende wasserwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen an ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässern, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht unterliegen: 1. die Gewässerunterhaltung vom 01.03. bis 31.08. sowie bei Lufttemperaturen von unter 5 °C vom 01.12 bis 28.02.; <u>freigestellt</u> ist die Mittelstichmahd auf der Hamme ab dem 15.07.;	(2) <u>Verboten</u> sind folgende wasserwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen an ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässern, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht unterliegen: 1. die Gewässerunterhaltung vom 01.03. bis 31.08. sowie bei Lufttemperaturen von unter 5 °C vom 01.12 bis 28.02.;	(2) <u>Verboten</u> sind folgende wasserwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen an ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässern, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht unterliegen: 1. die Gewässerunterhaltung vom 01.03. bis 31.08. sowie bei Lufttemperaturen von unter 5 °C vom 01.12 bis 28.02.;	(2) <u>Verboten</u> sind folgende wasserwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen an ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässern, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht unterliegen: 1. im zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des LSG die Gewässerunterhaltung vom 01.03. bis 31.08. sowie bei Lufttemperaturen von unter 5 °C vom 01.12 bis 28.02.;	(2) <u>Verboten</u> sind außerdem folgende wasserwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen an ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässern, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht unterliegen: 1. die Gewässerunterhaltung vom 01.03. bis 31.08. sowie bei Lufttemperaturen von unter 5 °C vom 01.12 bis 28.02.;	(2) <u>Verboten</u> sind außerdem folgende wasserwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen an ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässern, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht unterliegen: 1. die Gewässerunterhaltung vom 01.03. bis 31.08. sowie bei Lufttemperaturen von unter 5 °C vom 01.12 bis 28.02.;
2. der Rückschnitt von Röhrichten im Rahmen der Gewässerunterhaltung vom 01.03. bis 30.09. sowie bei Lufttemperaturen von unter 5 °C vom 01.12. bis 28.02.; generell dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden;	2. der Rückschnitt von Röhrichten im Rahmen der Gewässerunterhaltung vom 01.03. bis 30.09. sowie bei Lufttemperaturen von unter 5 °C vom 01.12. bis 28.02.; generell dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden;	2. der Rückschnitt von Röhrichten im Rahmen der Gewässerunterhaltung vom 01.03. bis 30.09. sowie bei Lufttemperaturen von unter 5 °C vom 01.12. bis 28.02.; generell dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden;	2. im zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des LSG der Rückschnitt von Röhrichten im Rahmen der Gewässerunterhaltung vom 01.03. bis 30.09. sowie bei Lufttemperaturen von unter 5 °C vom 01.12. bis 28.02.; generell dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden;	2. der Rückschnitt von Röhrichten im Rahmen der Gewässerunterhaltung vom 01.03. bis 30.09. sowie bei Lufttemperaturen von unter 5 °C vom 01.12. bis 28.02.; generell dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden;	2. der Rückschnitt von Röhrichten im Rahmen der Gewässerunterhaltung vom 01.03. bis 30.09. sowie bei Lufttemperaturen von unter 5 °C vom 01.12. bis 28.02.; generell dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden;
3. die Räumung von Gräben auf gesamter Grabenbreite; <u>freigestellt</u>	3. die Räumung von Gräben auf gesamter Grabenbreite; <u>freigestellt</u>	3. die Räumung von Gräben auf gesamter Grabenbreite; <u>freigestellt</u>	3. im zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des LSG die Räumung von	3. die Räumung von Gräben auf gesamter Grabenbreite; <u>freigestellt</u>	3. die Räumung von Gräben auf gesamter Grabenbreite; <u>freigestellt</u>

Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
hiervon ist die Räumung von solchen Gräben, die mit ortsüblichem und nach Ziffern 4 und 5 nicht unzulässigem maschinellen Räumgerät aufgrund zu geringer Breite nur auf gesamter Breite geräumt werden können; dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten; 4. der Einsatz von Grabenfräsen; 5. der Einsatz von Lotmaschinen, die sich schneller als 14 m/sec drehen; 6. die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten Gewässerrandstreifen vom 01.01. bis zum 31.07. jedoch unter Beachtung der Ziffer 2 für den Rückschnitt von Röhrichten; 7. die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen der Krebschere sowie von streng geschützten Arten und Arten, die gemäß der jeweils geltenden Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt wurde; die zuständige Na-	hiervon ist die Räumung von solchen Gräben, die mit ortsüblichem und nach Ziffern 4 und 5 nicht unzulässigem maschinellen Räumgerät aufgrund zu geringer Breite nur auf gesamter Breite geräumt werden können; dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten; 4. der Einsatz von Grabenfräsen; 5. der Einsatz von Lotmaschinen, die sich schneller als 14 m/sec drehen; 6. die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten Gewässerrandstreifen vom 01.01. bis zum 31.07. jedoch unter Beachtung der Ziffer 2 für den Rückschnitt von Röhrichten; 7. die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen der Krebschere sowie von streng geschützten Arten und Arten, die gemäß der jeweils geltenden Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt wurde; die zuständige Na-	Gräben auf gesamter Grabenbreite; <u>freigestellt</u> hiervon ist die Räumung von solchen Gräben, die mit ortsüblichem und nach Ziffern 4 und 5 nicht unzulässigem maschinellen Räumgerät aufgrund zu geringer Breite nur auf gesamter Breite geräumt werden können; dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten; 4. <u>im zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des LSG</u> der Einsatz von Grabenfräsen; <u>im übrigen Teil des LSG</u> der Einsatz von Grabenfräsen, soweit dieser nicht den Anforderungen von § 39 Abs. 5 Ziffer 4 BNatSchG entspricht; 5. <u>im zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des LSG</u> der Einsatz von Lotmaschinen, die sich schneller als 14 m/sec drehen; <u>im übrigen Teil des LSG</u> der Einsatz von Lotmaschinen, soweit dieser nicht den Anforderungen von § 39 Abs. 5 Ziffer 4 BNatSchG entspricht; 6. <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten Gewässerrandstreifen vom 01.01. bis zum 31.07. jedoch unter Beachtung der Ziffer 2 für den Rückschnitt von Röhrichten; 7. die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen der Krebschere sowie von streng geschützten Arten und Arten, die gemäß der jeweils geltenden Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt wurde; die zuständige Na-	3. der Einsatz von Grabenfräsen, soweit dieser nicht den Anforderungen von § 39 Abs. 5 Ziffer 4 BNatSchG entspricht; 4. der Einsatz von Lotmaschinen, soweit dieser nicht den Anforderungen von § 39 Abs. 5 Ziffer 4 BNatSchG entspricht.	hiervon ist die Räumung auf gesamter Breite von schmalen Gräben, die mit ortsüblichem und nach Ziffern 4 und 5 nicht unzulässigem maschinellen Räumgerät aufgrund zu geringer Breite geräumt werden können; dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten; 4. der Einsatz von Grabenfräsen; 5. der Einsatz von Lotmaschinen, die sich schneller als 14 m/sec drehen; 6. die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten Gewässerrandstreifen vom 01.01. bis zum 31.07. jedoch unter Beachtung der Ziffer 2 für den Rückschnitt von Röhrichten; 7. die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen der Krebschere sowie von streng geschützten Arten und Arten, die gemäß der Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt wurde; die zuständige Naturschutz-

Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
turschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung die Gewährleistung des Wasserabflusses zu berücksichtigen.	turschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung die Gewährleistung des Wasserabflusses zu berücksichtigen.	turschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung die Gewährleistung des Wasserabflusses zu berücksichtigen.	turschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung die Gewährleistung des Wasserabflusses zu berücksichtigen.	behörde hat im Rahmen der Zustimmung die Gewährleistung des Wasserabflusses zu berücksichtigen.
(3) Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG stimmt die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 1 und 2 <u>zu</u> , soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.	(3) Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG stimmt die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 1 und 2 <u>zu</u> , soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.	(3) Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG stimmt die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 1 und 2 <u>zu</u> , soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.	(3) Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG stimmt die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 1 und 2 <u>zu</u> , soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.	(3) Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG stimmt die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 1 und 2 <u>zu</u> , soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
(4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, Ziffer 6 (nur bezüglich der Ablagerung von Räumgut längs von Gräben) sowie Ziffern 10 und 11 sowie von dem Verbot des § 4 Abs. 1 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:	(4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, Ziffer 6 (nur bezüglich der Ablagerung von Räumgut längs von Gräben) sowie Ziffern 10 und 11 sowie von dem Verbot des § 4 Abs. 1 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:	(4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, Ziffer 6 (nur bezüglich der Ablagerung von Räumgut längs von Gräben) und 9 sowie von dem Verbot des § 4 Abs. 1 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:	(2) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffer 1 sowie Ziffer 2 (nur bezüglich der Ablagerung von Räumgut längs von Gräben) und 5 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:	(4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, Ziffer 6 (bezüglich der Ablagerung von Räumgut längs von Gräben) und 10 sowie von dem Verbot des § 4 Abs. 1 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:
1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß WHG und NWG unter Einhaltung der in Abs. 2 genannten Verbote;	1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß WHG und NWG unter Einhaltung der in Abs. 2 genannten Verbote;	1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß WHG und NWG unter Einhaltung der in Abs. 2 genannten Verbote;	1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß WHG und NWG;	1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß WHG und NWG unter Einhaltung der in Abs. 2 genannten Verbote;
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben, Gruppen und Drainagen unter Einhaltung der Regelungen gemäß Abs. 2 sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung bestehender Gräben, Gruppen und Drainagen sowie die Erneuerung bestehender Drainagen;	2. die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben, Gruppen und Drainagen unter Einhaltung der Regelungen gemäß Abs. 2 sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung bestehender Gräben, Gruppen und Drainagen sowie die Erneuerung bestehender Drainagen;	2. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Gräben und Gruppen sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung bestehender Drainagen unter Einhaltung der Regelungen gemäß Abs. 2, <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> die Instandsetzung von Gräben, Gruppen und Drainagen und Erneuerung von Drainagen jedoch nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;	2. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Gräben und Gruppen sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung bestehender Drainagen unter Einhaltung der Regelungen gemäß Abs. 2;	2. die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben, Gruppen und Drainagen unter Einhaltung der Regelungen gemäß Abs. 2 sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung bestehender Gräben, Gruppen und Drainagen und die Erneuerung bestehender Drainagen;
3. die Steuerung der Ritterhuder Schleuse gemäß Genehmigung der Bezirksregierung Stade vom 06.07.1961 bis zum rechtskräftigen Erlass einer Neuregelung	3. die Steuerung der Ritterhuder Schleuse gemäß Genehmigung der Bezirksregierung Stade vom 06.07.1961 bis zum rechtskräftigen Erlass einer Neuregelung	3. die Steuerung der Ritterhuder Schleuse gemäß Genehmigung der Bezirksregierung Stade vom 06.07.1961 bis zum rechtskräftigen Erlass einer Neuregelung	3. die Steuerung der Ritterhuder Schleuse gemäß Genehmigung der Bezirksregierung Stade vom 06.07.1961 bis zum rechtskräftigen Erlass einer Neuregelung	3. die Steuerung der Ritterhuder Schleuse gemäß Genehmigung der Bezirksregierung Stade vom 06.07.1961 bis zum rechtskräftigen Erlass einer Neuregelung

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
	sowie kurzfristige Abweichungen von den Regelungen der Schleusensteuerung mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; 4. die Steuerung der Wasserstände im Waakhauser und Niederender Polder; 5. die Steuerung der Wasserstände in den in <u>Anlage 5 zu Artikel 1</u> gekennzeichneten Retentionsräumen im Rahmen des zwischen dem Landkreis Osterholz und dem Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor vereinbarten „Kooperationsprojektes Naturschutz-Wasserwirtschaft“ sowie wasserrechtlicher Regelungen zu dessen Umsetzung; 6. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, für die eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.	sowie kurzfristige Abweichungen von den Regelungen der Schleusensteuerung mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	sowie kurzfristige Abweichungen von den Regelungen der Schleusensteuerung mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; 4. die Steuerung der Wasserstände im Waakhauser und Niederender Polder;		sowie kurzfristige Abweichungen von den Regelungen der Schleusensteuerung mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;
§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Land- wirtschaft	(1) Im gesamten NSG sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u>: 1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen; <u>freigestellt</u> ist die Innutzungsnahme von Flächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommenen waren; 2. die Neuanlage von Heidelbeerkulturen, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Baumschulen sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde die Anlage von Streuobstbeständen;	(1) Im gesamten NSG sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u>: 1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen; <u>freigestellt</u> ist die Innutzungsnahme von Flächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommenen waren; 2. die Neuanlage von Heidelbeerkulturen, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Baumschulen sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde die Anlage von Streuobstbeständen;	(1) Im gesamten LSG sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u>: 1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen; <u>freigestellt</u> ist die Innutzungsnahme von Flächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommenen waren; 2. die Neuanlage von Heidelbeerkulturen und zusätzlich im zum EU-Vogelschutzgebiet <u>gehörenden</u> Teil des <u>LSG</u> die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde die Neuanlage von Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen und Streuobstbeständen;	(1) Im gesamten LSG sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u>: 1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen; <u>freigestellt</u> ist die Innutzungsnahme von Flächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommenen waren; 2. die Neuanlage von Heidelbeerkulturen;	(1) Im gesamten LSG sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u>: 1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen; <u>freigestellt</u> ist die Innutzungsnahme von Flächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommenen waren; 2. die Neuanlage von Heidelbeerkulturen und Weihnachtsbaumkulturen sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde die Neuanlage von Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen und Streuobstbeständen;

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	3. das Aufstellen von Bienenkörben ohne vorherige <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4; 4. <u>auf Ackerland</u> der Einsatz von chemischen Insektiziden einschließlich des Einsatzes von ge-<u>beiztem Saatgut</u> sowie auf Grün-<u>land</u> der Einsatz von jeglichen chemischen Pflanzenschutzmit-<u>tein</u>; <u>freigestellt</u> ist der selektive Einsatz zur Bekämpfung von die landwirtschaftliche Nutzung be-<u>einträchtigenden</u> Dominanzbe-<u>ständen</u> von Rasenschmiele, Ampfer und Flatterbinse sowie Beständen von Tipula nach vor-<u>heriger Anzeige</u> bei der zuständi-<u>gen Naturschutzbehörde</u> gem. § 12 Abs. 4; 5. die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten sowie von nicht ortsüblichen Weidezäunen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Na-<u>turschutzbehörde</u>; 6. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen nach dem 30.09. oh-<u>ne Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; 7. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gen-<u>technisch verändertem Saatgut</u>; 8. die Fortführung der ackerbaui-<u>chen Nutzung</u>, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt er-<u>folgte</u>, an dem die Anlage recht-<u>lich unzulässig</u> war. (2) <u>Auf den Grünlandflächen</u> sind zu-<u>sätzlich zu Abs. 1 folgende landwirt- schaftliche Handlungen und Nutzun- gen verboten</u>:	3. das Aufstellen von Bienenkörben ohne vorherige <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4; 4. <u>auf Ackerland</u> der Einsatz von chemischen Insektiziden ein-<u>schließlich des Einsatzes</u> von ge-<u>beiztem Saatgut</u> sowie auf Grün-<u>land</u> der Einsatz von jeglichen chemischen Pflanzenschutzmit-<u>tein</u>; <u>freigestellt</u> ist der selektive Einsatz zur Bekämpfung von die landwirtschaftliche Nutzung be-<u>einträchtigenden</u> Dominanzbe-<u>ständen</u> von Rasenschmiele, Ampfer und Flatterbinse sowie Beständen von Tipula nach vor-<u>heriger Anzeige</u> bei der zuständi-<u>gen Naturschutzbehörde</u> gem. § 12 Abs. 4; 5. die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten sowie von nicht ortsüblichen Weidezäunen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Na-<u>turschutzbehörde</u>; 6. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen nach dem 30.09. oh-<u>ne Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; 7. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gen-<u>technisch verändertem Saatgut</u>; 8. die Fortführung der ackerbaui-<u>chen Nutzung</u>, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt er-<u>folgte</u>, an dem die Anlage recht-<u>lich unzulässig</u> war. (2) <u>Auf den Grünlandflächen</u> sind zu-<u>sätzlich zu Abs. 1 folgende landwirt- schaftliche Handlungen und Nutzun- gen verboten</u>:	3. <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet</u> <u>gehörenden Teil des LSG</u> die An-<u>lage</u> von Silage-, Mist- und sons-<u>tigen Mieten</u> sowie von nicht orts-<u>üblichen Weidezäunen</u> ohne <u>Zu- stimmung</u> der zuständigen Natur-<u>schutzbehörde</u>; 4. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gen-<u>technisch verändertem Saatgut</u>; 5. die Fortführung der ackerbaui-<u>chen Nutzung</u>, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt er-<u>folgte</u>, an dem die Anlage recht-<u>lich unzulässig</u> war. (2) <u>Auf den Grünlandflächen</u> sind zu-<u>sätzlich zu Abs. 1 folgende landwirt- schaftliche Handlungen und Nutzun- gen verboten</u>:	3. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gen-<u>technisch verändertem Saatgut</u>; 4. die Fortführung der ackerbaui-<u>chen Nutzung</u>, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt er-<u>folgte</u>, an dem die Anlage recht-<u>lich unzulässig</u> war. (2) <u>Auf den Grünlandflächen</u> sind zusätz-<u>lich zu Abs. 1 folgende landwirt- schaftliche Handlungen und Nutzun- gen verboten</u>:	3. das Aufstellen von Bienenkörben ohne vorherige <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4; 4. der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; <u>freigestellt</u> ist der selektive Einsatz zur Be-<u>kämpfung</u> von die landwirtschaft-<u>liche Nutzung</u> beeinträchtigenden Dominanzbeständen von Rasen-<u>schmiele</u>, Ampfer und Flatterbinse sowie Beständen von Tipula nach <u>vorheriger Anzeige</u> bei der zu-<u>ständigen Naturschutzbehörde</u> gem. § 12 Abs. 4; 5. die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten sowie von nicht ortsüblichen Weidezäunen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Na-<u>turschutzbehörde</u>; 6. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen nach dem 30.09. oh-<u>ne Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; 7. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gen-<u>technisch verändertem Saatgut</u>;

Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
1. die Umwandlung in eine andere Kulturart; Abs. 1 Ziffer 2 bleibt <u>unberührt</u>;	1. die Umwandlung in eine andere Kulturart; Abs. 1 Ziffer 2 bleibt <u>unberührt</u>;	1. die Umwandlung in eine andere Kulturart; <u>Ausnahmen</u> hiervon hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn es sich nach den Kriterien der guten fachlichen Praxis um fakultatives Grünland handelt und wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird; Abs. 1 Ziffer 2 bleibt <u>unberührt</u>;	1. die Umwandlung in eine andere Kulturart; <u>freigestellt</u> ist die Umwandlung in eine naturnahe Streuobstwiese; <u>Ausnahmen</u> vom Verbot der Umwandlung in eine andere Kulturart hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn es sich nach den Kriterien der guten fachlichen Praxis um fakultatives Grünland handelt und wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird; Abs. 1 Ziffer 2 bleibt <u>unberührt</u>;	8. die Umwandlung von Grünlandflächen in eine andere Kulturart; Abs. 1 Ziffer 2 bleibt <u>unberührt</u>;
2. die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung oder durch Anwendung von Totalherbiziden; die <u>Freistellung</u> gemäß Abs. 1 Ziffer 4 gilt entsprechend;	2. <u>im zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des NSG</u> die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung oder durch Anwendung von Totalherbiziden, <u>im übrigen Teil des NSG</u> die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung in einer Tiefe von mehr als 15 cm oder durch Anwendung von Totalherbiziden; die <u>Freistellung</u> gemäß Abs. 1 Ziffer 4 gilt entsprechend;	2. <u>auf Standorten im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten</u> die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung in einer Tiefe von mehr als 15 cm;	2. <u>auf Standorten im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten</u> die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung in einer Tiefe von mehr als 15 cm;	9. die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung in einer Tiefe von mehr als 15 cm oder durch Anwendung von Totalherbiziden; die <u>Freistellung</u> gemäß Abs. 1, Ziffer 4 gilt entsprechend;
3. die Mahd eines 5 m Randstreifens an der Hamme und ihrer Altarme, der Beek, des Breiten Wassers und der Semkenfahrt vom 01.01. bis zum 31.07.;	3. die Mahd eines 5 m Randstreifens an der Beek vom 01.01. bis zum 31.07.;			
4. die Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung; <u>freigestellt</u> bleibt die oberflächennahe maschinelle Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von maximal 15 cm; <u>freigestellt</u> sind ferner: a) die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke,	4. die Veränderungen des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung; <u>freigestellt</u> bleibt die oberflächennahe maschinelle Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von maximal 15 cm; <u>freigestellt</u> sind ferner: a) die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke,	3. <u>auf Standorten im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten</u> die Veränderungen des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung; <u>freigestellt</u> bleibt die oberflächennahe maschinelle Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von maximal 15 cm;	3. <u>auf Standorten im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten</u> die Veränderungen des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung; <u>freigestellt</u> bleibt die oberflächennahe maschinelle Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von maximal 15 cm; <u>freigestellt</u> sind ferner:	10. die Veränderungen des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung; <u>freigestellt</u> bleibt die oberflächennahe maschinelle Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von maximal 15 cm; <u>freigestellt</u> sind ferner: a) die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke,

Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
b) die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drahnagesträngen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 4; c) die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 4 und d) die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und das Verteilen auf der anliegenden Fläche;	b) die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drahnagesträngen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 4; c) die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 4 und d) die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und das Verteilen auf der anliegenden Fläche;	a) die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke; b) die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drahnagesträngen, im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG jedoch nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 4; c) die Ausbesserung von Wildschäden, im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG jedoch nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 4 und d) die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und das Verteilen auf der anliegenden Fläche;	a) die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke; b) die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drahnagesträngen; c) die Ausbesserung von Wildschäden und d) die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und das Verteilen auf der anliegenden Fläche;	b) die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drahnagesträngen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 4; c) die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 4 und d) die Ablagerung von Räumgut aus anliegenden Gewässern am Gewässerrand und das Verteilen auf der anliegenden Fläche;
5. bis zum 30.06. die Mahd von außen nach innen ohne Aussparung eines mittigen Restaufwuchses auf mindestens 50 m ² als Fluchtort für Wiesenvögel;	5. im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des NSG bis zum 30.06. die Mahd von außen nach innen ohne Aussparung eines mittigen Restaufwuchses auf mindestens 50 m ² als Fluchtort für Wiesenvögel;	4. im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG bis zum 30.06. die Mahd von außen nach innen ohne Aussparung eines mittigen Restaufwuchses auf mindestens 50 m ² als Fluchtort für Wiesenvögel;		11. bis zum 30.06. die Mahd von außen nach innen ohne Aussparung eines mittigen Restaufwuchses auf mindestens 50 m ² als Fluchtort für Wiesenvögel;
6. bis zum 15.08. die Mahd zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang;	6. im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des NSG bis zum 15.08. die Mahd zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang;	5. im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG bis zum 15.08. die Mahd zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang;		12. bis zum 15.08. die Mahd zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang;
7. die Mahd innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirtschafter bekanntes besetztes Nest von Krickente, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Wiesen-	7. die Mahd innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirtschafter bekanntes besetztes Nest von Krickente, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Wiesen-	6. die Mahd innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirtschafter bekanntes besetztes Nest von Krickente, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Wiesen-	4. die Mahd innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirtschafter bekanntes besetztes Nest von Krickente, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Wiesen-	13. die Mahd innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirtschafter bekanntes besetztes Nest von Krickente, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Wiesen-

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
	weihe, Rebhuhn, Wachtel, Tüpfel- ralle, Wachtelkönig, Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine, Ufer- schnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Sumpfohreule; 8. die Portionsweide und Paddock- haltung;	weihe, Rebhuhn, Wachtel, Tüpfel- ralle, Wachtelkönig, Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine, Ufer- schnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Sumpfohreule; 8. die Portionsweide und Paddock- haltung;	weihe, Rebhuhn, Wachtel, Tüpfel- ralle, Wachtelkönig, Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine, Ufer- schnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Sumpfohreule; 7. <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet</u> gehörenden Teil des LSG die Por- tionsweide und Paddockhaltung;	weihe, Rebhuhn, Wachtel, Tüpfel- ralle, Wachtelkönig, Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine, Ufer- schnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Sumpfohreule.	weihe, Rebhuhn, Wachtel, Tüpfel- ralle, Wachtelkönig, Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine, Ufer- schnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Sumpfohreule; 14. die Portionsweide und Paddock- haltung;
	9. die Kalkung von Moorböden und anderen Böden mit einem Hu- musgehalt über 30 % bei einem pH-Wert höher als 4,3 sowie von Lehm- und Tonböden mit einem Humusgehalt unter 30 % bei ei- nem pH-Wert höher als 5,5; 10. die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Gefügelhaltung; 11. die Neuerrichtung von Viehunter- ständen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde.	9. die Kalkung von Moorböden und anderen Böden mit einem Hu- musgehalt über 30 % bei einem pH-Wert höher als 4,3 sowie von Lehm- und Tonböden mit einem Humusgehalt unter 30 % bei ei- nem pH-Wert höher als 5,5; 10. die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Gefügelhaltung; 11. die Neuerrichtung von Viehunter- ständen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde.			15. die Kalkung von Moorböden und anderen Böden mit einem Hu- musgehalt über 30 % bei einem pH-Wert höher als 4,3;
	(3) <u>Für die landwirtschaftlichen Eigen- tumsflächen des Landkreises Oster- holz</u> hat dieser in den Landpachtver- trägen die zur Erreichung des Schutzzweckes über die Regelungen des Abs. 1 hinaus erforderlichen Be- achtungs- und Entwicklungs- plan „Hammeniederung“ bzw. des Sonderkonzeptes für hauptbetroffene Landwirtschaftsbetriebe in der jeweils mit dem Bundesamt für Naturschutz und dem Niedersächsischen Lan- desbetrieb für Wasserwirtschaft, Kus- ten- und Naturschutz abgestimmten Fassung festzulegen.	(3) <u>Für die landwirtschaftlichen Eigen- tumsflächen des Landkreises Oster- holz</u> hat dieser in den Landpachtver- trägen die zur Erreichung des Schutzzweckes über die Regelungen des Abs. 1 hinaus erforderlichen Be- achtungs- und Entwicklungs- plan „Hammeniederung“ bzw. des Sonderkonzeptes für hauptbetroffene Landwirtschaftsbetriebe in der jeweils mit dem Bundesamt für Naturschutz und dem Niedersächsischen Lan- desbetrieb für Wasserwirtschaft, Kus- ten- und Naturschutz abgestimmten Fassung festzulegen.	8. <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet</u> gehörenden Teil des LSG die Neuerrichtung von Viehunterstän- den ohne <u>Zustimmung</u> der zu- ständigen Naturschutzbehörde.		16. die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Gefügelhaltung; 17. die Neuerrichtung von Viehunter- ständen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde.
	(4) <u>Für die landwirtschaftlichen Eigen- tumsflächen der Landesnaturschutz- verwaltung</u> legt die gemäß ZustVO- Naturschutz zuständige Dienststelle die zur Erreichung des Schutzzwe-	(4) <u>Für die landwirtschaftlichen Eigen- tumsflächen der Landesnaturschutz- verwaltung</u> legt die gemäß ZustVO- Naturschutz zuständige Dienststelle die zur Erreichung des Schutzzwe-			

Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
ckes erforderlichen Bewirtschaftungsauflagen fest. (5) Die zuständige Naturschutzbehörde <u>stimmt</u> im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 1 bis 4 <u>zu</u>, soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. (6) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4. (7) Unter Einhaltung der in Abs. 1 bis 4 genannten Verbote bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 <u>freigestellt</u>. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des BBodSchG ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten. Entspricht die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung nicht der guten fachlichen Praxis, weil die Ackernutzung im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand oder auf Moorstandorten erfolgt, ist sie von den Regelungen dieser Verordnung dennoch <u>freigestellt</u>, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich zulässig war. Entsprechendes gilt für sonstige landwirtschaftliche Kulturen. Eine Wiederumwandlung kann in diesem Fall nicht aufgrund dieser Verord-	ckes erforderlichen Bewirtschaftungsauflagen fest. (5) Die zuständige Naturschutzbehörde <u>stimmt</u> im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 1 bis 4 <u>zu</u>, soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. (6) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4. (7) Unter Einhaltung der in Abs. 1 bis 4 genannten Verbote bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 <u>freigestellt</u>. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des BBodSchG ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten. Entspricht die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung nicht der guten fachlichen Praxis, weil die Ackernutzung im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand oder auf Moorstandorten erfolgt, ist sie von den Regelungen dieser Verordnung dennoch <u>freigestellt</u>, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich zulässig war. Entsprechendes gilt für sonstige landwirtschaftliche Kulturen. Eine Wiederumwandlung kann in diesem Fall nicht aufgrund dieser Verord-	ckes erforderlichen Bewirtschaftungsauflagen fest. (3) Die zuständige Naturschutzbehörde <u>stimmt</u> im Einzelfall Abweichungen von den Verboten des Abs. 1 bis 2 <u>zu</u>, soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. (4) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4. (5) Unter Einhaltung der in Abs. 1 und 2 genannten Verbote bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 <u>freigestellt</u>. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des BBodSchG ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten. Entspricht die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung nicht der guten fachlichen Praxis, weil die Ackernutzung im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand oder auf Moorstandorten erfolgt, ist sie von den Regelungen dieser Verordnung dennoch <u>freigestellt</u>, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich zulässig war. Entsprechendes gilt für sonstige landwirtschaftliche Kulturen. Eine Wiederumwandlung kann in diesem Fall nicht aufgrund dieser Verord-	ckes erforderlichen Bewirtschaftungsauflagen fest. (3) Die zuständige Naturschutzbehörde <u>stimmt</u> im Einzelfall Abweichungen von den Verboten des Abs. 1 bis 2 <u>zu</u>, soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. (4) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4. (5) Unter Einhaltung der in Abs. 1 und 2 genannten Verbote bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 <u>freigestellt</u>. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des BBodSchG ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten. Entspricht die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung nicht der guten fachlichen Praxis, weil die Ackernutzung im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand oder auf Moorstandorten erfolgt, ist sie von den Regelungen dieser Verordnung dennoch <u>freigestellt</u>, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich zulässig war. Entsprechendes gilt für sonstige landwirtschaftliche Kulturen. Eine Wiederumwandlung kann in diesem Fall nicht aufgrund dieser Verord-	ckes erforderlichen Bewirtschaftungsauflagen fest. (2) Die zuständige Naturschutzbehörde <u>stimmt</u> im Einzelfall Abweichungen von den Verboten des Abs. 1 <u>zu</u>, soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. (3) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4. (4) Unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Verbote bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 <u>freigestellt</u>. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des BBodSchG ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten. Entspricht die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung nicht der guten fachlichen Praxis, weil die Ackernutzung im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand oder auf Moorstandorten erfolgt, ist sie von den Regelungen dieser Verordnung dennoch <u>freigestellt</u>, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich zulässig war. Entsprechendes gilt für sonstige landwirtschaftliche Kulturen. Eine Wiederumwandlung kann in diesem Fall nicht aufgrund dieser Verord-

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	nung gefordert werden. <u>Unberührt</u> bleiben andere rechtliche Vorschriften. Dazu zählen auch die EU-Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie sowie die aufgrund dieser Richtlinien erlassenen Gesetze. <u>Freigestellt</u> sind außerdem: 1. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken; 2. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände.	nung gefordert werden. <u>Unberührt</u> bleiben andere rechtliche Vorschriften. Dazu zählen auch die EU-Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie sowie die aufgrund dieser Richtlinien erlassenen Gesetze. <u>Freigestellt</u> sind außerdem: 1. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken; 2. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände.	nung gefordert werden. <u>Unberührt</u> bleiben andere rechtliche Vorschriften. Dazu zählen auch die EU-Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie sowie die aufgrund dieser Richtlinien erlassenen Gesetze. <u>Freigestellt</u> sind außerdem: 1. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken; 2. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie außerhalb des zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG deren Neuerrichtung.	nung gefordert werden. <u>Unberührt</u> bleiben andere rechtliche Vorschriften. Dazu zählen auch die EU-Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie sowie die aufgrund dieser Richtlinien erlassenen Gesetze. <u>Freigestellt</u> sind außerdem: 1. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken; 2. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung.	nung gefordert werden. <u>Unberührt</u> bleiben andere rechtliche Vorschriften. Dazu zählen auch die EU-Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie sowie die aufgrund dieser Richtlinien erlassenen Gesetze. <u>Freigestellt</u> sind außerdem: 1. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken; 2. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände.
§ 6 Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des BWaldG und NWaldG und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 und 3 genannten Beschränkungen. (2) <u>Im gesamten NSG</u> sind folgende forstwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u> : 1. Erstaufforstungen;	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des BWaldG und NWaldG und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 und 3 genannten Beschränkungen. (2) <u>Im gesamten NSG</u> sind folgende forstwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u> : 1. Erstaufforstungen;	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des BWaldG und NWaldG und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung ist die in dem nachfolgenden Abs. 2 genannte Beschränkung. (2) <u>Im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> sind Erstaufforstungen <u>verboten</u> ; <u>im nicht zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> sind Erstaufforstungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde <u>verboten</u> .	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des BWaldG und NWaldG und des § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 und 2. Ausgenommen von der Freistellung ist die in dem nachfolgenden Abs. 2 genannte Beschränkung. (2) Erstaufforstungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sind <u>verboten</u> .	Verboten ist die Erstaufforstung ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	2. das Anpflanzen von nichtstandortheimischen Gehölzen und das Einbringen gebietsfremden Saats im Wald; 3. die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald; 4. die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln im Wald; 5. Kahlschläge ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen.	2. das Anpflanzen von nichtstandortheimischen Gehölzen und das Einbringen gebietsfremden Saats im Wald; 3. die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald; 4. die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln im Wald; 5. Kahlschläge ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen.			
	(3) Auf den in Anlage 6 zu Artikel 1 gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen 91D0 und 91 E0 gelten zusätzlich zu Abs. 2 die Vorgaben der Anlage 7 zu Artikel 1, soweit die Lebensraumtypen die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG erfüllen.	(3) Auf den in Anlage 5 zu Artikel 2 gekennzeichneten Flächen mit dem Lebensraumtyp 91D0 gelten zusätzlich zu Abs. 2 die Vorgaben der Anlage 6 zu Artikel 2, soweit die Lebensraumtypen die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG erfüllen.			
	(4) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung sowie sonstige wasserrechtliche Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Forstwirtschaft richtet sich nach § 4.	(4) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung sowie sonstige wasserrechtliche Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Forstwirtschaft richtet sich nach § 4.	(3) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung sowie sonstige wasserrechtliche Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Forstwirtschaft richtet sich nach § 4.	(3) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung sowie sonstige wasserrechtliche Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Forstwirtschaft richtet sich nach § 4.	
§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei	(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 bis 5 genannten Beschränkungen.	(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.	(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.	(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.	(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.
	(2) <u>Verboten</u> sind folgende fischereiliche Handlungen und Nutzungen: 1. die Reusenfischerei; freigestellt ist die Reusenfischerei mit für den Otter ungefährlichen Reusentypen unter Beachtung der Regelungen der Abs. 3 und 4; <u>Ausnahmen</u> hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Reusen gezielt zur Bekämpfung invasiver Arten eingesetzt werden.	(2) <u>Verboten</u> sind folgende fischereiliche Handlungen und Nutzungen: 1. die Reusenfischerei; freigestellt ist die Reusenfischerei mit für den Otter ungefährlichen Reusentypen; <u>Ausnahmen</u> hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Reusen gezielt zur Bekämpfung invasiver Arten eingesetzt werden.	(2) <u>Verboten</u> ist die Reusenfischerei; freigestellt ist die Reusenfischerei mit für den Otter ungefährlichen Reusentypen; <u>Ausnahmen</u> hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Reusen gezielt zur Bekämpfung invasiver Arten eingesetzt werden.	(2) <u>Verboten</u> ist die Reusenfischerei; freigestellt ist die Reusenfischerei mit für den Otter ungefährlichen Reusentypen; <u>Ausnahmen</u> hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Reusen gezielt zur Bekämpfung invasiver Arten eingesetzt werden.	(2) <u>Verboten</u> ist die Reusenfischerei; freigestellt ist die Reusenfischerei mit für den Otter ungefährlichen Reusentypen; <u>Ausnahmen</u> hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Reusen gezielt zur Bekämpfung invasiver Arten eingesetzt werden.

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
	kämpfung invasiver Arten einge- setzt werden sollen und dies in Bezug auf den Otterschutz vor- rangig ist; 2. das Einbringen von Futter in Ge- wässer; freigestellt ist der Einsatz von Lockfutter bei der Ausübung der Angelfischerei auf Friedfische; 3. die Beseitigung und der Rück- schnitt von Pflanzenbeständen ohne Zustimmung der zuständi- gen Naturschutzbehörde; 4. die Durchführung von Besatz- maßnahmen ohne <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbe- hörde gemäß § 12; die zuständige Naturschutzbehörde stellt bei Be- durf das Benehmen mit der zu- ständigen Landesstelle für Bin- nenfischerei her; 5. das An- und Abfahren zu und von Fischereizonen gemäß nachfol- gendem Abs. 3 Ziffer 1 mit Kraft- fahrzeugen außerhalb der in <u>An- lage 8 zu Artikel 1</u> gekennzeichneten Routen und abseits von Wegen; unberührt bleibt das Be- fahren von Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Ver- kehr dienen. (3) Zusätzlich zu Abs. 2 gelten folgende Regelungen für die <u>Fischerei vom Ufer aus</u>. <u>Verboten</u> sind: 1. die Fischerei außerhalb der in <u>An- lage 8 zu Artikel 1</u> dargestellten Uferbereiche (Fischereizonen); 2. die Fischerei außerhalb der in <u>An- lage 8 zu Artikel 1</u> für bestimmte Abschnitte der einzelnen Fische- reizonen angegebenen Zeiträu- me;	setzt werden sollen und dies in Bezug auf den Otterschutz vor- rangig ist; 2. das Einbringen von Futter in Ge- wässer; freigestellt ist der Einsatz von Lockfutter bei der Ausübung der Angelfischerei auf Friedfische; 3. die Beseitigung und der Rück- schnitt von Pflanzenbeständen ohne Zustimmung der zuständi- gen Naturschutzbehörde; 4. die Durchführung von Besatz- maßnahmen ohne <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbe- hörde gemäß § 12; die zuständige Naturschutzbehörde stellt bei Be- durf das Benehmen mit der zu- ständigen Landesstelle für Bin- nenfischerei her.	len und dies in Bezug auf den Otter- schutz vorrangig ist.	len und dies in Bezug auf den Otter- schutz vorrangig ist.	len und dies in Bezug auf den Otter- schutz vorrangig ist.

Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
3. die Fischerei in den Fischereizonen an den Altarmen der Hamme unterhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tietjens Hütte; <u>Ausnahmen</u> hiervon hat die zuständige Naturschutzbehörde pro Altarm für das Fischen durch maximal 3 Personen gleichzeitig für die in <u>Anlage 8 zu Artikel 1</u> für die einzelnen Abschnitte der Fischereizonen angegebenen Zeiträume zu erteilen; 4. die Fischerei in der Fischereizone an der Hamme südwestlich des Altarmes 5; <u>Ausnahmen</u> hiervon hat die zuständige Naturschutzbehörde für das Fischen durch maximal 2 Personen gleichzeitig und maximal für den Zeitraum vom 01.09. bis 31.12. zu erteilen.				
(4) Zusätzlich zu Abs. 2 ist die die <u>Fischerei vom Boot aus verboten</u>; <u>freigestellt</u> ist die ordnungsgemäße Fischerei im Haupt- und Nebenerwerb <u>auf der Hamme und der Beek</u> soweit sie pro Fischereirecht nur mit einem Boot ausgeführt wird; <u>Ausnahmen</u> vom Verbot hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen für die nicht erwerbsmäßige Fischerei vom Boot aus <u>auf der Hamme</u> im folgenden Umfang und für folgende Zeiträume: 1. für den Flussabschnitt zwischen Teufelsmoorstraße (L 153) und Mündung Kirchdammgraben/Semkenfahrt für den Zeitraum vom 01.06. bis 31.12 für bezogen auf den genannten Flussabschnitt maximal 4 Boote; 2. für den Flussabschnitt zwischen der Mündung Kirchdammgraben/Semkenfahrt und der Ham-				

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
	mehrbrücke bei Melchers Hütte für den Zeitraum vom 01.06. bis 31.12. für bezogen auf den genannten Flussabschnitt 1 Boot; 3. für den Flussabschnitt unterhalb der Hammehbrücke bei Melchers Hütte für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.12. für bezogen auf den genannten Flussabschnitt maximal 5 Boote; die <u>Ausnahmen</u> gemäß Ziffern 1 und 2 sind für die Reusenfischerei vom Boot aus nur für die Hammestrecken und –seiten, an denen sich Fischereizonen gemäß Abs. 3 Ziffer 1 befinden, zu erteilen. (5) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten des Abs. 3 Ziffer 1 an der Hamme oberhalb der Hammehbrücke bei Neu Helgoland sowie von den Verboten gemäß Abs. 3 Ziffer 2 <u>ZU</u> soweit der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. (6) <u>Freigestellt</u> von den Verboten der Abs. 3 und 4 sowie des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 sind Maßnahmen der Hege und Kontrolle einschließlich der Untersuchung der Gewässer durch Fischereiberechtigte und durch deren Beauftragte.				
§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsge- mäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 5. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 bis 4 genann- ten Beschränkungen.	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsge- mäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 5. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 bis 4 genann- ten Beschränkungen.	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsge- mäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 5. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsge- mäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG ist von den Verbo- ten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffer 1.	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsge- mäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 5. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	(2) <u>Im gesamten NSG</u> sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen verboten:	(2) <u>Im gesamten NSG</u> sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen verboten:	(2) <u>Im gesamten LSG</u> sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen verboten:	(2) <u>Im gesamten LSG</u> sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen verboten:	(2) <u>Verboten</u> sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen:
	1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde: Wildacker, Wildäsaungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche;	1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde: Wildacker, Wildäsaungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche;			1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde: Wildacker, Wildäsaungsflächen und Hegebüsche;
	2. die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige <u>Anzeige</u> an die zuständige Naturschutzbehörde; <u>freigestellt</u> von der Anzeigepflicht ist die kurzzeitige Aufstellung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen für einen Zeitraum von max. 14 Tagen; <u>unberührt</u> bleibt § 3 Abs. 2 NJagdG;	2. die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige <u>Anzeige</u> an die zuständige Naturschutzbehörde; <u>freigestellt</u> von der Anzeigepflicht ist die kurzzeitige Aufstellung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen für einen Zeitraum von max. 14 Tagen; <u>unberührt</u> bleibt § 3 Abs. 2 NJagdG;			
	3. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;	3. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;	1. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;	1. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;	2. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;
	4. die Jagd auf Krickente und Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;	4. die Jagd auf Krickente und Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;	2. die Jagd auf Krickente und Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;	2. die Jagd auf Krickente und Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;	3. die Jagd auf Krickente und Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Jagdzeiten;
	5. der Einsatz von Totschlagfallen in einem Abstand von weniger als 100 m beiderseits von Gewässern 1. und 2. Ordnung.	5. der Einsatz von Totschlagfallen in einem Abstand von weniger als 100 m beiderseits von Gewässern 1. und 2. Ordnung.	3. der Einsatz von Totschlagfallen in einem Abstand von weniger als 100 m beiderseits von Gewässern 1. und 2. Ordnung.	3. der Einsatz von Totschlagfallen in einem Abstand von weniger als 100 m beiderseits von Gewässern 1. und 2. Ordnung.	4. der Einsatz von Totschlagfallen in einem Abstand von weniger als 100 m beiderseits von Gewässern 1. und 2. Ordnung.
	(3) <u>Im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des NSG</u> sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen verboten:	(3) <u>Im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des NSG</u> sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen verboten:	(3) <u>Im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des NSG</u> sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen verboten:		
			1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde: Wildacker, Wildäsaungsflächen und Hegebüsche;		
	1. das Betreten und Befahren von Röhricht- und Verlandungsbereichen sowie Wasserflächen;	1. das Betreten und Befahren von Röhricht- und Verlandungsbereichen sowie Wasserflächen;			

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
	2. die Jagdhundausbildung innerhalb der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. und außerdem außerhalb der Brut- und Setzzeit in der „Jagdlichen Beruhigungszone“ gemäß Abs. 4 ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; 3. das Einschließen von Waffen; 4. mehr als eine Treibjagd pro Jahr auf gleicher Fläche des Jagdreviers; <u>freigestellt</u> sind Treibjagden mit bis zu fünf Personen (einschließlich Treiber) <u>außerhalb der „Jagdlichen Beruhigungszone“</u> gemäß Abs. 4; 5. die Beizjagd.	2. die Jagdhundausbildung innerhalb der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. und außerdem außerhalb der Brut- und Setzzeit in der „Jagdlichen Beruhigungszone“ gemäß Abs. 4 ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; 3. das Einschließen von Waffen; 4. mehr als eine Treibjagd pro Jahr auf gleicher Fläche des Jagdreviers; <u>freigestellt</u> sind Treibjagden mit bis zu fünf Personen (einschließlich Treiber) <u>außerhalb der „Jagdlichen Beruhigungszone“</u> gemäß Abs. 4; 5. die Beizjagd.	2. die Jagdhundausbildung innerhalb der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07.; 3. das Einschließen von Waffen; 4. mehr als eine Treibjagd pro Jahr auf gleicher Fläche des Jagdreviers; <u>freigestellt</u> sind Treibjagden mit bis zu fünf Personen (einschließlich Treiber); 5. die Beizjagd.	5. die Jagdhundausbildung innerhalb der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07.; 6. das Einschließen von Waffen; 7. mehr als eine Treibjagd pro Jahr auf gleicher Fläche des Jagdreviers; <u>freigestellt</u> sind Treibjagden mit bis zu fünf Personen (einschließlich Treiber); 8. die Beizjagd.	
	(4) Zusätzlich zu Abs. 2 und 3 ist in der in der <u>Anlage 9 zu Artikel 1</u> gekennzeichneten „Jagdlichen Beruhigungszone“ die Jagdausübung im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG ganzjährig verboten. <u>Freigestellt</u> ist die Rehwild- und Damwildjagd in der Zeit vom 15.07. bis 31.01. sowie im Rahmen der nach Abs. 3 Ziffer 4 zulässigen Treibjagd die Jagd auf Hase und Fasan jeweils zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten.	(4) Zusätzlich zu Abs. 2 und 3 ist in der in der <u>Anlage 7 zu Artikel 2</u> gekennzeichneten „Jagdlichen Beruhigungszone“ die Jagdausübung im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG ganzjährig verboten. <u>Freigestellt</u> ist die Rehwild- und Damwildjagd in der Zeit vom 15.07. bis 31.01. sowie im Rahmen der nach Abs. 3 Ziffer 4 zulässigen Treibjagd die Jagd auf Hase und Fasan jeweils zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten.			
	(5) Die folgenden jagdlichen Handlungen und Nutzungen sind sowohl von den Verboten gemäß Abs. 2 Ziffer 1, Abs. 3 Ziffer 1 und Abs. 4 als auch von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 <u>freigestellt</u>: 1. die Jagd auf Schwarzwild und auf Prädatoren zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten; zur Bejagung des Schwarzwildes sind auch Kirmungen und Drückjagden zulässig;	(5) Die folgenden jagdlichen Handlungen und Nutzungen sind sowohl von den Verboten gemäß Abs. 2 Ziffer 1, Abs. 3 Ziffer 1 und Abs. 4 als auch von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 <u>freigestellt</u>: 1. die Jagd auf Schwarzwild und auf Prädatoren zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten; zur Bejagung des Schwarzwildes sind auch Kirmungen und Drückjagden zulässig;			

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
	2. die Wildfütterung in Notzeiten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit diese zwingend innerhalb des NSG erforderlich ist und außerhalb des Gebietes nicht ausreicht; 3. Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden, sofern die Maßnahmen aufgrund der örtlichen Situation konkret notwendig sind; 4. die Nachsuche und Bergung kranker, verletzter und toter Tiere; 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der folgenden, rechtmäßig bestehenden jagdlichen Einrichtungen: • Wildäcker, Wildäsaungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche; • Hochsitze und sonstige Anzeleinrichtungen.	2. die Wildfütterung in Notzeiten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit diese zwingend innerhalb des NSG erforderlich ist und außerhalb des Gebietes nicht ausreicht; 3. Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden, sofern die Maßnahmen aufgrund der örtlichen Situation konkret notwendig sind; 4. die Nachsuche und Bergung kranker, verletzter und toter Tiere; 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der folgenden, rechtmäßig bestehenden jagdlichen Einrichtungen: • Wildäcker, Wildäsaungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche; • Hochsitze und sonstige Anzeleinrichtungen.			
§ 9 Zusätzliche Regelungen zum Boots- verkehr	(1) <u>Verboten</u> sind folgende wassersportliche und -touristische Handlungen und Nutzungen: 1. das Befahren aller Gewässer (generelles Fahrverbot); <u>freigestellt</u> ist a) das Befahren der Hamme selbst (ohne Altarme) und des Hafenkanals mit Booten, die mit einem Maschinenantrieb ausgerüstet sind, und Booten, die nicht mit einem Maschinenantrieb ausgerüstet sind (nicht motorisierten Booten) und b) das Befahren der Semkenfahrt und der Beek mit nicht motorisierten Booten, jedoch jeweils nur unter Einhaltung der Regelungen der nachfolgenden Ziffern 2 bis 5 sowie der	(1) <u>Verboten</u> ist das Befahren aller Gewässer (generelles Fahrverbot).	(1) Verboten sind folgende wassersportliche und -touristische Handlungen und Nutzungen: 1. das Befahren aller Gewässer (generelles Fahrverbot); <u>freigestellt</u> ist a) das Befahren der Hamme selbst (ohne Altarme) und des Hafenkanals mit Booten, die mit einem Maschinenantrieb ausgerüstet sind, und Booten, die nicht mit einem Maschinenantrieb ausgerüstet sind (nicht motorisierten Booten) und b) das Befahren der Semkenfahrt mit nicht motorisierten Booten, jedoch jeweils nur unter Einhaltung der Regelungen der nachfolgenden Ziffern 2 bis 5 sowie der Abs. 2 bis 4;		

Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
Abs. 2 bis 4; 2. das Befahren der Hamme oberhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tiejens Hütte vom 01.11. bis zum 31.03. (Winterfahrverbot); freigestellt vom Winterfahrverbot sind nicht motorisierte Boote im Hammeabschnitt zwischen der Kreisstraßenbrücke (K 9) und der Hammebrücke bei Melchers Hütte sowie im Hammeabschnitt zwischen der Hammebrücke bei Neu Helgoland und der Landesstraßenbrücke (Teufelsmoorstraße L 153); 3. das nächtliche Befahren der Hamme oberhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tiejens Hütte in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr (Nachfahrverbot); 4. das Befahren von Wasserflächen mit Röhrichtbeständen und Schwimmblattzonen; 5. das Anlegen und Anlanden außerhalb folgender vor Ort gekennzeichnete Anlegestellen und Uferabschnitte: a) Scharmbeckstoteler Brücke; b) Gaststätte Tiejens Hütte (rechtes Hammeufer); c) Bootshaus des Rudervereins Osterholz-Scharmbeck (rechtes Hammeufer); d) Anleger östlich der Kreisstraßenbrücke (K 9) (rechtes Hammeufer); e) Anleger des Segelclubs Hamme südwestlich von Melchers Hütte (rechtes Hammeufer); f) Gaststätte Melchers Hütte (rechtes Hammeufer); g) Aussichtsturm bei Neu Helgoland (rechtes Hammeufer); h) rechtes Hammeufer südwärts der Hammebrücke bei Neu		2. das Befahren der Hamme vom 01.11. bis zum 31.03. (Winterfahrverbot); freigestellt vom Winterfahrverbot sind nicht motorisierte Boote; 3. das nächtliche Befahren der Hamme in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr (Nachfahrverbot); 4. das Befahren von Wasserflächen mit Röhrichtbeständen und Schwimmblattzonen; 5. das Anlegen und Anlanden außerhalb der zugelassenen und vor Ort gekennzeichneten Anlegestellen und Uferabschnitte; <u>freigestellt</u> ist das Anlegen unmittelbar ober- und unterhalb der Schleusen.		

Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
Helgoland auf einer Strecke von 350 m; i) Neu Helgoland: Anleger Gaststätte und, soweit sie rechtmäßig sind, weitere Anleger (linkes Hammeufer); j) Kanuanleger am Hammestrand südlich des Freizeitthafens Neu Helgoland; k) Pionierbrücke (nördlich der Umbeckmündung); l) Hammebrücke im Zuge der Teufelsmoorstraße (L 153).	(2) Zusätzlich zu Abs. 1 gelten folgende spezielle Regelungen für Torfkähne und sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote:	(2) Zusätzlich zu Abs. 1 gelten folgende spezielle Regelungen für Torfkähne und sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote:		
1. <u>Verboten</u> ist das Befahren der Hamme oberhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tietjens Hütte ganzjährig (Streckenbezogenes Fahrverbot); <u>Ausnahmen</u> hiervon hat die zuständige Naturschutzbehörde für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. in folgenden Fällen für mit Maschinenantrieb ausgerüstete Boote, die mit einer Kennzeichnung gemäß § 4 Ziffern 1 – 3 Verordnung über die Schifffahrt auf der Hamme versehen sind, zu erteilen: a) Für den Flussabschnitt oberhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tietjens Hütte bis zur Hammebrücke bei Neu Helgoland: aa) für das Ausflugsboot „Alma“ oder ein Nachfolgeschiff vergleichbarer Größe (Gastschiffregelung); ab) für Torfkähne, soweit die Betreiber einen Naturschutzvertraglichen, insbesondere		1. <u>Verboten</u> ist das Befahren der Hamme oberhalb der Campingplätze an der Teufelsmoorstraße (L 153) (Streckenbezogenes Fahrverbot); <u>Ausnahmen</u> hiervon hat die zuständige Naturschutzbehörde für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. in folgenden Fällen für mit Maschinenantrieb ausgerüstete Boote, die mit einer Kennzeichnung gemäß § 4 Ziffern 1 – 3 Verordnung über die Schifffahrt auf der Hamme versehen sind, zu erteilen: a) für Torfkähne, soweit die Betreiber einen Naturschutzvertraglichen, insbesondere		

Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
den Ablauf der Fahrten gewährleisten (Torfkahnregelung); ac) für sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote im Eigentum von an der Hamme ansässigen Vereinen und deren Mitgliedern (Vereinsregelung) in folgenden Kontingenzen: - Wassersportverein Rithude für maximal 25 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote; - Eisenbahner Sportverein für maximal 30 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote; - Verein Ritterhuder Ulen für maximal 35 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote; - Segelclub Hamme für maximal 45 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote; - Wassersportgemeinschaft Worpswede für maximal 30 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote; - Wassersportverein Vihspecken für maximal 10 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote; ad) für motorisierte Gastboote der unter Buchstabe ac) genannten Vereine im Umfang von 5 Gastbooten pro Verein (Regelung für Gastboote); die <u>Ausnahmen</u>		c) für bis zu 5 motorisierte Gastboote des Wassersportvereins Vihspecken (Regelung für Gastboote); die Ausnahmen können zeitlich befristet werden; d) für sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote mit einem ständigen Liegeplatz an rechtmäßig errichteten Anlagen am Campingplatz Vihspecken im Umfang der dortigen Liegeplätze (<u>Anliegerregelung</u>); e) für nicht unter die Regelungen gemäß Buchstaben a) bis d) fallende sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote, jedoch begrenzt auf maximal 10 gleichzeitig gültige Ausnahmen (Regelung für weitere mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote); die Ausnahmen können zeitlich befristet werden.		

Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
	können zeitlich befristet werden; ae) für sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote mit einem ständigen Liegeplatz an regelmäßig errichteten Anlegern im Freizeithafen Neu Helgoland (maximal 2 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote) und an genehmigten an der Hamme gelegenen Campingplätzen im Umfang der dortigen Liegeplätze (Anliegerregelung); af) für sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote mit ständigem Liegeplatz an sonstigen an der Hamme regelmäßig errichteten Anlegern (weitere Anliegerregelung) im Umfang von je 1 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstetes Boot pro Anleger; ag) für nicht unter die Regelungen gemäß Buchstaben ac) bis af) fallende sonstige Motorboote, jedoch begrenzt auf maximal 10 gleichzeitig gültige Ausnahmen (Regelungen für weitere mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote); die Ausnahmen können zeitlich befristet werden; b) für den Flussabschnitt oberhalb der Hammbrücke bei Neu Helgoland bis zur Teufelsmoorstraße (L 153) ba) für Torfkähne, soweit die Betreiber einen natur-			

Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
	schutzverträglichen, insbe- sondere Lärm vermeiden- den Ablauf der Fahrten ge- währleisten (Torkahnrege- lung); bb) für 10 sonstige mit einem Maschinenantrieb ausge- rüstete Boote im Eigentum des Wassersportvereins Vihspecken und dessen Mitgliedern (Vereinsrege- lung); bc) für 5 motorisierte Gastboo- te des Wassersportvereins Vihspecken (Regelung für Gastboote), die Ausnah- men können zeitlich befris- tet werden; bd) für sonstige mit einem Maschinenantrieb ausge- rüstete Boote mit einem ständigem Liegeplatz an rechtmäßig errichteten An- legern im Freizeithafen Neu Helgoland (maximal 2 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote) sowie an den Campingplätzen an der Teufelsmoorstraße und bei Vihspecken im Um- fang der dortigen Liege- plätze (Anliegerregelung); be) für nicht unter die Rege- lungen gemäß Buchstaben bb) bis bd) fallende sonsti- ge mit einem Maschinenan- trieb ausgerüstete Boote, jedoch begrenzt auf maxi- mal 10 gleichzeitig gültige <u>Ausnahmen</u> (Regelungen für weitere mit einem Ma- schinenantrieb ausgerüste- te Boote);			

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
	2. <u>Verboten</u> sind für alle mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote Fahrgeschwindigkeiten gegenüber dem Ufer von über 8 km/h im Hammeabschnitt unterhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tiefjens Hütte und über 5 km/h oberhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tiefjens Hütten. <u>Ausnahmen</u> hat die zuständige Naturschutzbehörde für Torfkähne bezüglich der 5-km/h-Grenze unterhalb von Neu Helgoland zu erteilen, soweit dies aus zwingenden Gründen der Fahrplangestaltung erforderlich ist. <u>Freigestellt</u> von den Geschwindigkeitsbegrenzungen ist der Einsatz von je einem motorisierten Begleitboot des Rudervereins Osterholz-Scharmbeck und des Segelclubs Hamme zu Trainingszwecken im Hammeabschnitt unterhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tiefjens Hütte;			3. <u>Verboten</u> sind mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote über 12 Meter Länge. <u>Freigestellt</u> hiervon sind Torfkähne;	
	4. <u>Verboten</u> ist für alle mit einem Maschinenantrieb ausgerüsteten Boote das Ankern außerhalb der Nahbereiche von maximal 30 Metern beiderseits der zugelassenen Anlegestellen bei Tiefjens Hütte, Melchers Hütte und Neu Helgoland.		4. <u>Verboten</u> ist das Ankern von mit einem Maschinenantrieb ausgerüsteten Booten außerhalb der Nahbereiche von maximal 30 Metern beiderseits der zugelassenen Anlegestellen und Schleusen.		
	(3) Zusätzlich zu Abs. 1 gelten folgende <u>Verbote</u> für nicht motorisierte Boote:		(3) Zusätzlich zu Abs. 1 gelten folgende <u>Verbote</u> für nicht motorisierte Boote:		
	1. das Befahren der Gewässer mit Drachenbooten;		1. das Befahren der Gewässer mit Drachenbooten;		

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
	2. organisierte Bootsrennen und -regatten ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;		2. organisierte Bootsrennen und -regatten ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.		
	3. das Befahren der Beek; <u>freigestellt</u> ist das Befahren vom 15.07. bis zum 15.10. ausschließlich im Rahmen von Führungen durch fachkundige Personen bzw. Institutionen nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.				
	(4) Sonstige Freistellungen, Ausnahmen und Unberührtheiten:		(4) Sonstige Freistellungen, Ausnahmen und Unberührtheiten:		
	1. <u>Freigestellt</u> von den Verboten der Abs. 1 bis 3 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 sind Bootsfahrten des Nieder-sächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWK), des LAVES (Dezernat Binnenfischerei), des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Teufelsmoor (GLV), der Wasserschutzpolizei und des Landkreises Osterholz, der Stadt Osterholz-Scharmbeck und der Gemeinden Ritterhude, Worswede und Lintelthal im Rahmen ihrer Aufgaben als Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden sowie der von den genannten Stellen Beauftragten, ferner der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes bei Rettungs- und Notfällen;	(2) <u>Freigestellt</u> von den Verboten des Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 sind Bootsfahrten des LAVES (Dezernat Binnenfischerei), des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Teufelsmoor (GLV), der Wasserschutzpolizei und des Landkreises Osterholz-Scharmbeck und der Samtgemeinde Hambergen im Rahmen ihrer Aufgaben als Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden sowie der von den genannten Stellen Beauftragten, ferner der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks bei Rettungs- und Notfällen.	1. <u>Freigestellt</u> von den Verboten der Abs. 1 bis 3 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 sind Bootsfahrten des Nieder-sächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWK), des LAVES (Dezernat Binnenfischerei), des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Teufelsmoor (GLV), der Wasserschutzpolizei und des Landkreises Osterholz, der Stadt Osterholz-Scharmbeck, der Samtgemeinde Hambergen und der Gemeinde Worswede im Rahmen ihrer Aufgaben als Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden sowie der von den genannten Stellen Beauftragten, ferner der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes bei Rettungs- und Notfällen;		
	2. <u>Ausnahmen</u> von den Verboten des Abs. 1 Ziffer 3 und des Abs. 2 Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde für das Befahren der Hamme im Rahmen der Hammenacht (Veranstalter Touristikagentur Teufelsmoor Worswede Unterweser e. V.)		2. <u>Ausnahmen</u> von den Verboten des Abs. 1 Ziffer 3 und des Abs. 2 Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde für das Befahren der Hamme im Rahmen der Hammenacht (Veranstalter Touristikagentur Teufelsmoor Worswede Unterweser e. V.)		

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
	einmal pro Jahr zu erteilen, soweit sie außerhalb der Brutzeit (d. h. nicht in der Zeit vom 01. 04 bis zum 15.07.), durchgeführt wird; 3. Abgesehen von den Einschränkungen aufgrund der Abs. 1 bis 3 bleiben <u>unberührt</u> a) die Verordnung über die Schifffahrt auf der Hamme in der jeweils aktuellen Fassung (Hammeverordnung) sowie b) die Allgemeinverfügung des Landkreises Osterholz über die Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Hafenkanal in der Stadt Osterholz-Scharmbeck vom 26.02.1997.		einmal pro Jahr zu erteilen, soweit sie außerhalb der Brutzeit (d. h. nicht in der Zeit vom 01. 04 bis zum 15.07.), durchgeführt wird; 3. Abgesehen von den Einschränkungen aufgrund der Abs. 1 bis 3 bleiben <u>unberührt</u> a) die Verordnung über die Schifffahrt auf der Hamme in der jeweils aktuellen Fassung (Hammeverordnung) sowie b) die Allgemeinverfügung des Landkreises Osterholz über die Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Hafenkanal in der Stadt Osterholz-Scharmbeck vom 26.02.1997.		
	(5) Vom Verbot gemäß Abs. 1 und 2 <u>freigestellt</u> ist das Befahren des Altarmes 7 (Anlage 8) von der Hamme aus bis zur Fischereihütte der Fischergesellschaft Osterholz für Mitglieder der Fischereigesellschaft. Im Übrigen richtet sich die Benutzung von Booten im Rahmen der Fischerei nach § 7.	(3) Die Benutzung von Booten im Rahmen der Fischerei richtet sich nach § 7.	(5) Die Benutzung von Booten im Rahmen der Fischerei richtet sich nach § 7.		
§ 10 (§ 9 LSG Beekniederung) Zusätzliche Regelungen zur Luftfahrt und zum Luftsport	(1) <u>Verboten</u> sind folgende Handlungen der Luftfahrt und des Luftsports: 1. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Drachen, Drohnen und Modellflugzeugen, im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum; freigestellt ist das Betreiben von Drohnen zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd sowie für dokumentarische Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse jeweils mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	<u>Verboten</u> sind folgende Handlungen der Luftfahrt und des Luftsports: 1. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Drachen, Drohnen und Modellflugzeugen, im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum; freigestellt ist das Betreiben von Drohnen zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd sowie für dokumentarische Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse jeweils mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	(1) <u>Im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> sind folgende Handlungen der Luftfahrt und des Luftsports <u>verboten</u>: 1. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Drachen, Drohnen und Modellflugzeugen; freigestellt ist das Betreiben von Drohnen zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd sowie für dokumentarische Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse jeweils mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;		<u>Verboten</u> sind folgende Handlungen der Luftfahrt und des Luftsports: 1. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Drachen, Drohnen und Modellflugzeugen; freigestellt ist das Betreiben von Drohnen zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd sowie für dokumentarische Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse jeweils mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
	2. das Starten und Landen von Flugzeugen und sonstigen bemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Gleitschirmen, Ballonen und Hub-schraubern, im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum.	2. das Starten und Landen von Flugzeugen und sonstigen bemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Gleitschirmen, Ballonen und Hub-schraubern, im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum.	2. das Starten und Landen von Flugzeugen und sonstigen bemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Gleitschirmen, Ballonen und Hub-schraubern.		2. das Starten und Landen von Flugzeugen und sonstigen bemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Gleitschirmen, Ballonen und Hub-schraubern.
	(2) <u>Freigestellt</u> von den Verboten des Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffer 3 ist der Betrieb des Segelflughafens Osterholz im Rahmen des Luftsportvereins Osterholz e.V. vom 15.07.2015 entsprechenden luftfahrtrechtlichen Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigung sowie im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterholz als Naturschutzbehörde und den Luftsportvereinen Osterholz-Scharmbeck e.V. und Bremer Verein für Luftfahrt e.V. vom 06.08.2015 gemäß Anlage 10 zu Artikel 1.		(2) <u>Freigestellt</u> von den Verboten des Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1, 2, 3 und 5 ist der Betrieb des Segelflughafens Osterholz im Rahmen einer dem Antrag des Luftsportvereins Osterholz-Scharmbeck e.V. vom 15.07.2015 entsprechenden luftfahrtrechtlichen Genehmigung sowie im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterholz als Naturschutzbehörde und den Luftsportvereinen Osterholz-Scharmbeck e.V. und dem Bremer Verein für Luftfahrt e.V. vom 06.08.2015 gemäß Anlage 5 zu Artikel 3.		
§ 11 (§ 9 LSG Teufelsmoor/ § 10 LSG Beek- niederung) Zusätzliche Regelungen zum Boden- abbau	<u>Verboten</u> ist der Bodenabbau einschließlich des Torfabbaus.	(1) <u>Verboten</u> ist der Bodenabbau einschließlich des Torfabbaus; <u>freigestellt</u> ist der Tonabbau auf den Flurstücken 47/1, 47/2, 47/8, 48/4, 48/5 und 48/6 (jeweils teilweise) Flur 26, Gemarkung Vollersode wie in <u>Anlage 8</u> zu Artikel 2 als „geplanter Tonabbau“ gekennzeichnet.	<u>Verboten</u> ist der Bodenabbau einschließlich des Torfabbaus.	<u>Verboten</u> ist der Bodenabbau einschließlich des Torfabbaus; <u>freigestellt</u> ist 1. der Tonabbau auf dem Flurstück 47/1 (teilweise) Flur 26, Gemarkung Vollersode, wie in <u>Anlage 3</u> zu Artikel 4 als „geplanter Tonabbau“ gekennzeichnet; 2. nicht gewerblicher Torfabbau zur Deckung des Eigenbedarfs pro Eigentümer bis zu einer Tiefe von 1 m und jährlich bis zu einer Fläche von 30 qm; 3. die Anlage von Torfsichen zur Dokumentation der landschaftlichen und kulturhistorischen Entwicklung nach <u>Zustimmung</u> durch die zuständige Naturschutzbehörde.	<u>Verboten</u> ist der Bodenabbau einschließlich des Torfabbaus.

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
		(2) <u>Verboten</u> ist in der ehemaligen Torfabbaustätte der Firma Turba, deren Abgrenzung sich aus Anlage 8 zu Artikel 2 ergibt, die Beseitigung der für die Wiedervermässung erforderlichen Dämme, Stauwerke, Überläufe und Messpegel sowie deren Veränderung ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde.			
§ 12 (§ 10 LSG Teufelsmoor/ § 11 LSG Beekniederung) Ausnahmen, Zustimmungen und / oder Anzeigen	(1) Die gemäß §§ 3 bis 11 erforderlichen Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür jeweils genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.	(1) Die gemäß §§ 3 bis 11 erforderlichen Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür jeweils genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.	(1) Die gemäß §§ 3 bis 10 erforderlichen Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür jeweils genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.	(1) Die gemäß §§ 3 bis 9 erforderlichen Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür jeweils genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.	
	(2) Die gemäß §§ 3 bis 11 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.	(2) Die gemäß §§ 3 bis 11 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.	(2) Die gemäß §§ 3 bis 10 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.	(2) Die gemäß §§ 3 bis 9 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.	(1) Die gemäß §§ 3 bis 9 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.
	(3) Bei der Erteilung der Ausnahme oder Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.	(3) Bei der Erteilung der Ausnahme oder Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.	(3) Bei der Erteilung der Ausnahme oder Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.	(3) Bei der Erteilung der Ausnahme oder Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.	(2) Bei der Erteilung der Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.
	(4) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maß-	(4) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maß-	(4) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maß-	(4) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maß-	(3) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maß-

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
	nahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden. (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGB-NatSchG Befreiung gewähren. (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die die Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs. 6 erheblich beeinträchtigen können, kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGB-NatSchG mit den in § 2 Abs. 6 genannten Teilen des Schutzzwecks als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind. (3) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform. (1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 11 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht: • naturnahe Umgestaltung von Gewässern; • Anlage von Blänken und Senken und sonstigen Gewässern; • Anstau von Gräben;	nahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden. (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGB-NatSchG Befreiung gewähren. (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die die Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs. 6 erheblich beeinträchtigen können, kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGB-NatSchG mit den in § 2 Abs. 6 genannten Teilen des Schutzzwecks als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind. (3) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform. (1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 11 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht: • naturnahe Umgestaltung von Gewässern; • Anlage von Blänken und Senken und sonstigen Gewässern; • Anstau von Gräben;	nahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden. (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGB-NatSchG Befreiung gewähren. (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die die Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs. 6 erheblich beeinträchtigen können, kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGB-NatSchG mit den in § 2 Abs. 6 genannten Teilen des Schutzzwecks als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind. (3) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform. (1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 11 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht: • naturnahe Umgestaltung von Gewässern; • Anlage von Blänken und Senken und sonstigen Gewässern; • Anstau von Gräben;	nahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden. (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGB-NatSchG Befreiung gewähren. (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die die Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs. 6 erheblich beeinträchtigen können, kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGB-NatSchG mit den in § 2 Abs. 6 genannten Teilen des Schutzzwecks als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind. (3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform. (1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 9 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:	nahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden. (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGB-NatSchG Befreiung gewähren. (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die die Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs. 5 erheblich beeinträchtigen können, kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGB-NatSchG mit den in § 2 Abs. 5 genannten Teilen des Schutzzwecks als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind. (3) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform. (1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 9 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht: • Anlage von Blänken und Senken und sonstigen Gewässern; • Anstau von Gräben;
§ 13 (§ 11 LSG Teufelsmoor / § 12 LSG Beek- niederung) Befreiungen					
§ 14 (§ 12 LSG Teufelsmoor/ § 13 LSG Beek- niederung) Pflege-, Ent- wicklungs- und Wiederher- stellungs- maßnahmen					

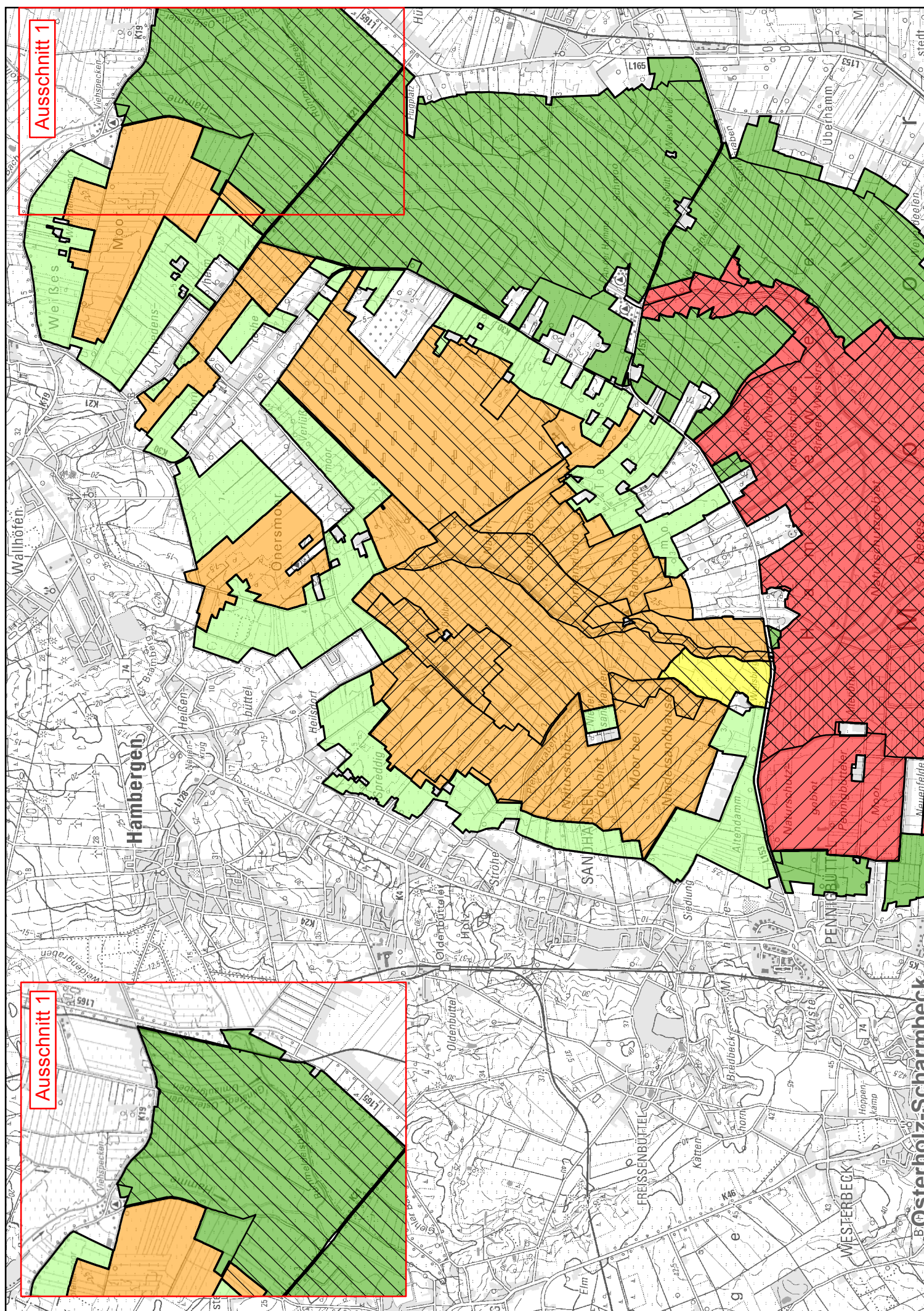
	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
- Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (Entkusselung, Beseitigung von invasiven nicht heimischen Arten, Beseitigung von Dominanzbeständen); - Mahd von Brachen;	- Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (Entkusselung, Beseitigung von invasiven nicht heimischen Arten, Beseitigung von Dominanzbeständen); - Mahd von Brachen;	- Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (Entkusselung, Beseitigung von invasiven nicht heimischen Arten, Beseitigung von Dominanzbeständen); - Mahd von Brachen;	- Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (Entkusselung, Beseitigung von invasiven nicht heimischen Arten, Beseitigung von Dominanzbeständen); - Mahd von Brachen;	- Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (Entkusselung, Beseitigung von invasiven nicht heimischen Arten, Beseitigung von Dominanzbeständen); - Mahd von Brachen;	- Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (Entkusselung, Beseitigung von invasiven nicht heimischen Arten, Beseitigung von Dominanzbeständen); - Mahd von Brachen;
Schaffung von Ruhezeiten durch Besucherlenkung;	Schaffung von Ruhezeiten durch Besucherlenkung;	Schaffung von Ruhezeiten durch Besucherlenkung;	Schaffung von Ruhezeiten durch Besucherlenkung;		Schaffung von Ruhezeiten durch Besucherlenkung;
Maßnahmen zur Hochmoorregeneration;	Maßnahmen zur Hochmoorregeneration;	Maßnahmen zur Hochmoorregeneration;		Maßnahmen zur Hochmoorregeneration.	
Spezielle Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Standorte besonders bestandsgefährdeter Gefäßpflanzen;	Spezielle Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Standorte besonders bestandsgefährdeter Gefäßpflanzen;	Spezielle Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Standorte besonders bestandsgefährdeter Gefäßpflanzen;			Spezielle Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Standorte besonders bestandsgefährdeter Gefäßpflanzen;
Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen.	Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen.	Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen.	Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen.		Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen.
Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden. Im Gebiet des Naturschutzgroßprojektes „Hammeniederung“ müssen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen den Vorgaben der Zuwendungsbescheide entsprechen. Der nach den Zuwendungsbescheiden fortzuschreibende Pflege- und Entwicklungsplan und der der im Rahmen von Natura 2000 erforderliche Managementplan sollen zu einem gemeinsamen Plan zusammengefasst werden.	Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden. Im Gebiet des Naturschutzgroßprojektes „Hammeniederung“ müssen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen den Vorgaben der Zuwendungsbescheide entsprechen. Der nach den Zuwendungsbescheiden fortzuschreibende Pflege- und Entwicklungsplan und der der im Rahmen von Natura 2000 erforderliche Managementplan sollen zu einem gemeinsamen Plan zusammengefasst werden.	Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden.	Für den zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG sollen die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden.		Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden.

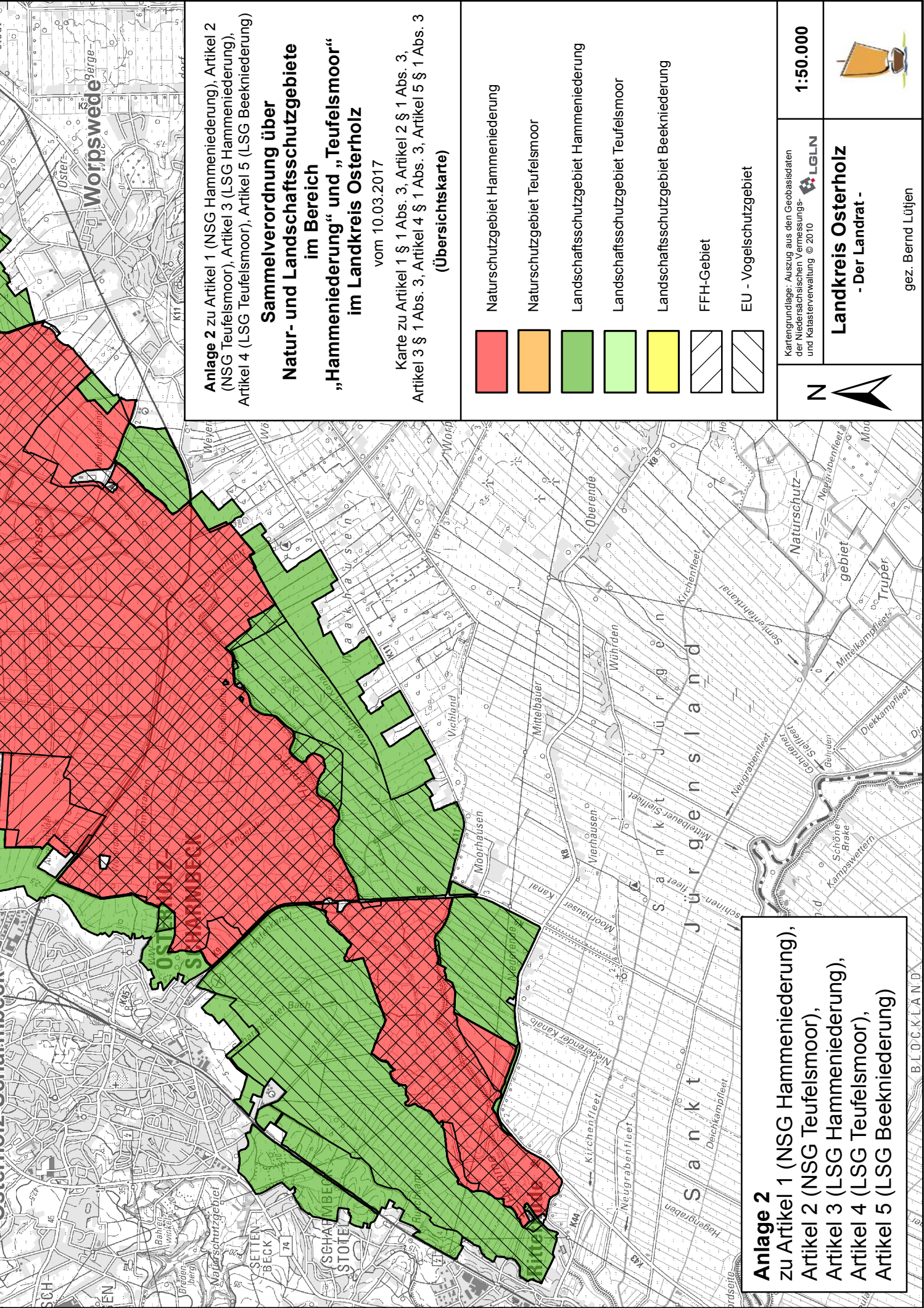
	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
	Bei der Aufstellung von Managementplänen, Maßnahmenplänen und geplanten Maßnahmen berühren Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie die Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen angemessen zu beteiligen.	Bei der Aufstellung von Managementplänen, Maßnahmenplänen und geplanten Maßnahmen berühren Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie die Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen angemessen zu beteiligen.	Bei der Aufstellung von Managementplänen, Maßnahmenplänen und geplanten Maßnahmen berühren Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie die Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen angemessen zu beteiligen.		Bei der Aufstellung von Managementplänen, Maßnahmenplänen und geplanten Maßnahmen berühren Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie die Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen angemessen zu beteiligen.
	(2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelechtschutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztes Ödland oder sonstige naturnahe Flächen oder Birkenbestände oder sonstige naturnahe Hochmoorvegetation aufweisen. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.	(2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelechtschutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztes Ödland oder sonstige naturnahe Flächen oder Birkenbestände oder sonstige naturnahe Hochmoorvegetation aufweisen. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.	(2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelechtschutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztes Ödland oder sonstige naturnahe Flächen oder Birkenbestände oder sonstige naturnahe Hochmoorvegetation aufweisen. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.	(2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelechtschutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztes Ödland oder sonstige naturnahe Flächen oder Birkenbestände oder sonstige naturnahe Hochmoorvegetation aufweisen. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.	(2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelechtschutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztes Ödland oder sonstige naturnahe Flächen oder Birkenbestände oder sonstige naturnahe Hochmoorvegetation aufweisen. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.
	(3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.	(3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.	(3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.	(3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.	(3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.
	(4) Die Durchführung der Maßnahmen	(4) Die Durchführung der Maßnahmen	(4) Die Durchführung der Maßnahmen	(4) Die Durchführung der Maßnahmen	(4) Die Durchführung der Maßnahmen

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG. Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.	nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG. Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.	nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG. Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.	nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG. Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.	nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG. Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.
	(5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten und gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	(5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten und gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	(5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten und gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	(5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten und gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	(5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten und gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
	(6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 11 freigestellt.	(6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 11 freigestellt.	(6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 11 freigestellt.	(6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 9 freigestellt.	(6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 9 freigestellt.
	(7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 11 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Vogelarten, FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL.	(7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 11 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Vogelarten, FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL.	(7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 11 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Vogelarten gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL.	(7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 9 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Vogelarten gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL.	(7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 9 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Vogelarten gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL.
§ 15 (§ 13 LSG Teufelsmoor/ § 14 LSG Beekniederung)	Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben: 1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;	Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben: 1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;	Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben: 1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;	Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben: 1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;	Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben: 1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;
Unberührt- heiten	2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGB-	2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGB-	2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGB-	2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGB-	2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG sowie

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutz- gebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet Beekniederung
	NatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG; 3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.	NatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG; 3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.	NatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG; 3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.	NatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG; 3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.	des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG; 3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.
§ 16 (§ 14 LSG Teufelsmoor/ § 15 LSG Beek- niederung) Verstöße	Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1, 4 bzw. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1, 4 bzw. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 3 bis 11 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung, Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde.	Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 3 bis 9 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung, Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde.	Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 3 bis 9 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung oder Befreiung erteilt wurde.
	1. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern;	1. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern;			
	2. entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der zulässigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht;	2. entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der zulässigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht;			
§ 17 Ausgleich von Natur- schutz- schwer- nissen in der Land- und Forst- Wirt- schaft	3. gegen die Regelungen der § 3 Abs. 2 Ziffer 2 bis 14 sowie §§ 4 bis 11 dieser Verordnung verstößt;	3. gegen die Regelungen der § 3 Abs. 2 Ziffer 2 bis 14 sowie §§ 4 bis 11 dieser Verordnung verstößt;			
	ohne dass eine erforderliche Ausnahme oder Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.	ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.			
	Der Erschwerenausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Grünlandflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwerenausgleichsverordnung-Grünland in der jeweils gültigen Fassung. Der Erschwerenausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Waldflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwerenausgleichsverordnung-Wald in der jeweils gültigen Fassung.	Der Erschwerenausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Grünlandflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwerenausgleichsverordnung-Grünland in der jeweils gültigen Fassung. Der Erschwerenausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Waldflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwerenausgleichsverordnung-Wald in der jeweils gültigen Fassung.			

Artikel 6 Aufhebung und Teilaufhebung bestehender Verordnungen über Natur- und Landschaftsschutzgebiete § 1 Aufhebung bestehender Verordnungen Die bestehenden Verordnungen (Altverordnungen) über die Schutzgebiete • NSG Lü 181 „Hamme-Altarm“, • LSG OHZ 1 „Hammewiesen“ und • LSG OHZ 11 „Hamberger Moor“ treten in der jeweils gültigen Fassung vollständig außer Kraft. § 2 Teilaufhebung einer bestehenden Verordnung Die bestehenden Verordnungen (Altverordnungen) über die Schutzgebiete • LSG OHZ 13 „Worpswede“ und • LSG OHZ 10 „Findorffschanze“ treten für den Geltungsbereich der Verordnungen gemäß den Artikeln 1, 2 und 4 dieser Sammelverordnung außer Kraft. Artikel 7 Inkrafttreten Die Verordnungen gemäß Artikel 1 bis 5 dieser Verordnungen treten am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Davon ausgenommen ist Artikel 2 § 8 Absatz 4. Dieser tritt erst ein Jahr nach der Verkündung in Kraft. Ebenso davon ausgenommen sind die Geltungsbereiche der bestehenden Verordnungen (Altverordnungen) über die Naturschutzgebiete • NSG Lü 53 „Breites Wasser“ vom 20.02.1981, • NSG Lü 129 „Pennigbütteler Moor“ vom 07.10.1985, • NSG Lü 153 „Wiesen und Weiden nordöstlich des Breiten Wassers“ vom 06.07.1987, • NSG Lü 132 „Moor bei Niedersandhausen“ vom 02.10.1985 und • NSG Lü 78 „Torfkanal und Randmoore“ vom 25.06.1986 in der jeweils gültigen Fassung. Im Geltungsbereich dieser Altverordnungen treten die Verordnungen gemäß Artikel 1 und 2 dieser Sammelverordnung förmlich aufgehoben wurden. Maßgebliches Datum ist das Inkrafttreten entsprechender Verordnungen zur Aufhebung der Altverordnungen. Osterholz-Scharmbeck, den 10.03.17 Landkreis Osterholz Der Landrat gez. Bernd Lütjen
--





Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz vom 10.03.17

Anlage 3 zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung), Artikel 2 (NSG Teufelsmoor), Artikel 3 (LSG Hammeniederung) und Artikel 5 (LSG Beekniederung)

Tabelle zu Artikel 1 § 2 Abs. 6, Artikel 2 § 2 Abs. 6, Artikel 3 § 2 Abs. 6, Artikel 5 § 2 Abs. 5

- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) als Brutvogel Wert bestimmend	• Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen und weiteren geeigneten Nahrungshabitaten. • Verbesserung der Wasserverhältnisse, vor allem im Umfeld der Brutplätze zur Förderung der Nahrungstiere. • Pflege bzw. Wiederherstellung geeigneter Horstandorte.
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) als Brutvogel Wert bestimmend	• Erhalt bzw. Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen (großflächige Röhrichte, Verlandungszonen, aber auch kleinflächigere Feuchtbiosphäre mit Röhrichtbeständen). • Erhalt und Entwicklung strukturreicher Röhrichte. • Erhalt der offenen Kulturlandschaften im Umfeld. • Sicherung beruhigter Brut- und Nahrungshabitats. • Ruhigstellung der Neststandorte. • Sicherung der Brutplätze vor Raubsäugern. • Sicherung der Brutten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>) als Brutvogel Wert bestimmend	• Erhalt bzw. Wiederherstellung großflächig offener Niederungshabitats und Niedermoores als Brut- und Nahrungsgebiet. • Erhalt bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtwiesen, ungenutzte Randstreifen etc.) in diesen Lebensräumen. • Erhalt der offenen Kulturlandschaften im Umfeld. • Sicherung beruhigter Brut- und Nahrungshabitats. • Ruhigstellung der Neststandorte.

	• Sicherung der Brutplätze vor Raubsäugern. • Sicherung der Brutten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.
Tüpfelralle (<i>Porzana porzana</i>) als Brutvogel Wert bestimmend	• Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtbereichen mit oberflächennahem Wasserstand und lokaler bis dichter Vegetation (Röhrichte und Großseggenrieder). • Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtwiesen und Nassbrachen. • Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern. • Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit.
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) als Brutvogel Wert bestimmend	• Erhalt bzw. Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brackekomplexe mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren. • Erhalt und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr. • Erhalt und Entwicklung ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die ausreichend Deckung sowohl bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet. • Erhalt und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinander grenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd. • Erhalt und Entwicklung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze; dort langsame Mahd nicht vor August von innen nach außen. • Erhalt und Entwicklung großflächig beruhigter Bruthabitate.
Kranich (<i>Grus grus</i>) als Brutvogel Wert bestimmend	• Erhalt bzw. Wiederherstellung von Bruthabitaten durch Erhöhung der Wasserstände bzw. Wiedervernässung (v.a. in Bruchwäldern, Sümpfen, Mooren). • Sicherung und Neuanlage von Feuchtbereichen im Umfeld von geeigneten Bruthabitaten. • Erhalt und Entwicklung großflächig beruhigter Brut- und Aufzuchthabitate.
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	• Erhalt bzw. Wiederherstellung strukturreicher und

als Brutvogel Wert bestimmend	- extensiv genutzter Grünlandbereiche, Moorrand-/Heideübergänge und lichter Waldränder. - Förderung einer artenreichen Großinsektenfauna durch Ausschluss bzw. Minimierung des Biozideinsatzes. - Sicherung und Entwicklung beruhigter Brut- und Nahrungshabitate. - Anlage künstlicher Warten in sonst strukturalarmen, aber geeigneten Habitaten.
Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>) als Gastvogel Wert bestimmend	- Erhalt von geeigneten naturnahen und störungsarmen Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel (v.a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen). - Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete. - Freihalten der Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern.
Bläsgans (<i>Anser albifrons</i>) als Gastvogel Wert bestimmend	- Erhalt von nahrungsreichen Habitaten im Grünland für rastende und überwinternde Vögel (v. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände). - Erhalt unzerschnittener, großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen. - Erhalt und Sicherung des Grünlandes. - Sicherung von beruhigten Nahrungsflächen sowie Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete. - Erhalt offener Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten.
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>) als Gastvogel Wert bestimmend	- Erhalt von beruhigten Rast- und Nahrungsflächen. - Erhalt der Nahrungshabitate v.a. Feuchtgrünland in Gewässernähe. - Freihaltung der Lebensräume einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten. - Jagdruhe sowie Schutz vor Vergrämnungsmaßnahmen.
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) als Gastvogel Wert bestimmend	- Erhalt bzw. Wiederherstellung von naturnahen Gewässern und Überschwemmungsflächen. - Jagdruhe.
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) als Brutvogel Wert bestimmend	Erhalt der offenen Kulturlandschaft mit einem möglichst vielseitigen Nutzungsmosaik.

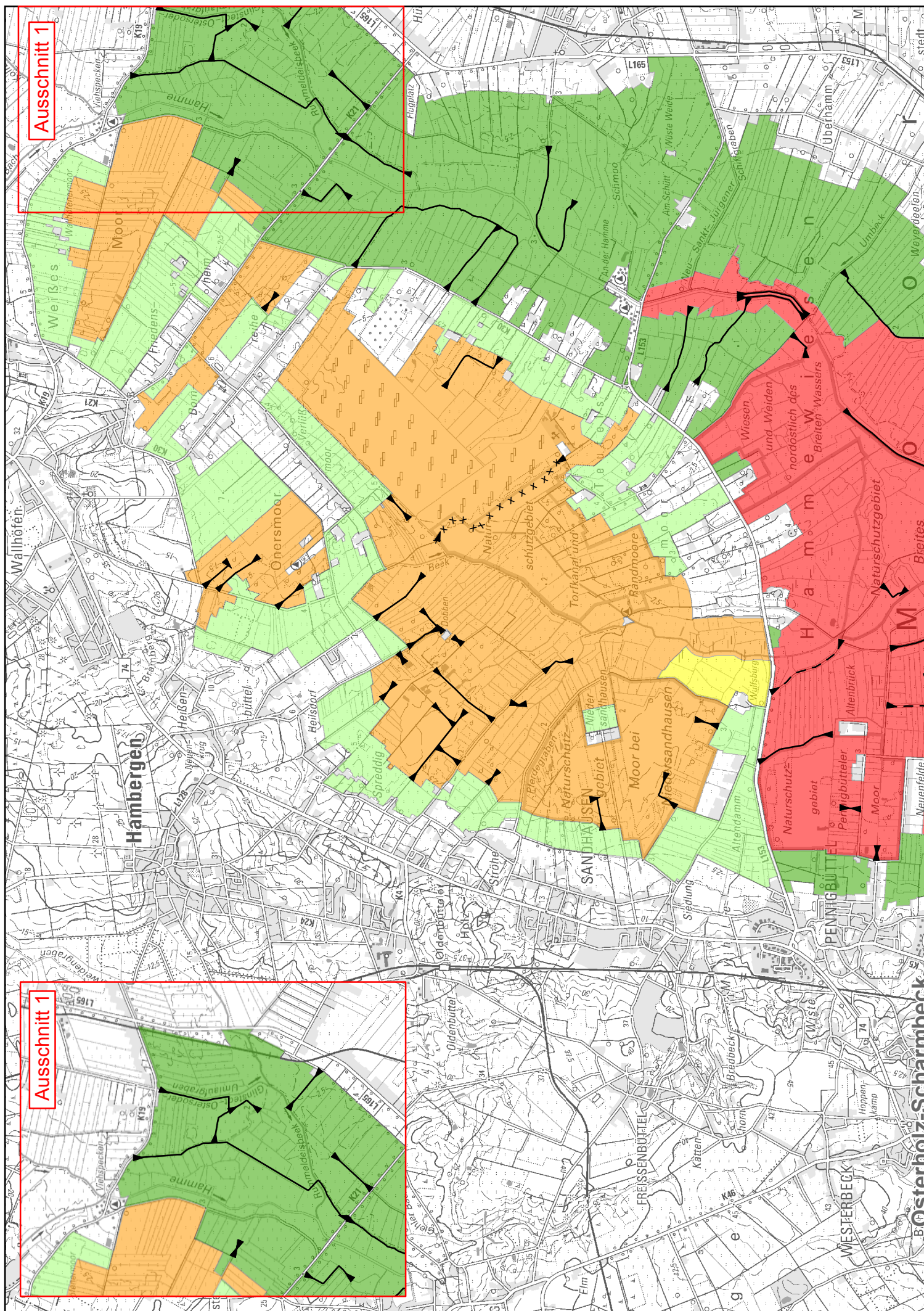
	- Erhalt nährstoffärmerer Standorte (Feuchtgrünland auf Moor- und Sandböden). - Erhalt und Förderung von Brachen und ungenutzten Randstreifen. - Sicherung eines guten Nahrungsangebotes durch Ausschluss bzw. Reduzierung des Einsatzes von Bioziden und Düngemitteln.
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) als Brut- und Gastvogel Wert bestimmend	- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen. - Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.). - Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung). - Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes. - Sicherung und Beruhigung der Bruten (ggfs. Gele-geschützt). - Schutz vor erhöhten Verlusten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern). - Erhalt des weiten, offenen Landschaftscharakters mit freien Sichtverhältnissen.
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) als Brutvogel Wert bestimmend	- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen. - Wiedervernässung von Hochmooren. - Extensive Flächenbewirtschaftung. - Sicherung von beruhigten Bruthabitaten.
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>) als Brutvogel Wert bestimmend	- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen. - Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, flache Graben-ufer etc.). - Sicherung extensiver Flächenbewirtschaftung (Grünlandnutzung). - Sicherung von beruhigten Bruthabitaten. - Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate. - Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Nestschutz).
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) als Brutvogel Wert bestimmend	- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen. - Wiedervernässung von Hochmooren. - Förderung von extensiver Flächenbewirtschaftung.

	• Sicherung von beruhigten Bruthabitaten und Schlafplätzen. • Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Nestschutz).
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) als Brutvogel Wert bestimmend	• Erhalt bzw. Wiederherstellung einer vielfältigen, reich strukturierten Kulturlandschaft (Nutzungsmosaik, Magerstellen, Wegränder). • Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünland. • Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate (Förderung von Flächenbewirtschaftung mit Verzicht auf Einsatz von Pestiziden und Herbiziden und Minimierung des Düngemiteleinsatzes). • Schaffung eines Nutzungsmosaiks im Grünland (zeitlich unterschiedliche Mahdtermine bzw. Verteilung Mahdtermine über einen längeren Zeitraum).
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>) als Brutvogel Wert bestimmend	• Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen, Mooren, feuchten Brachen etc. (Wiedervernässung). • Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünland. • Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate. • Schaffung lückiger Strukturen im Grünland (Minimierung des Düngemiteleinsatzes). • Schaffung eines Nutzungsmosaiks im Grünland mit ausreichend langen Ruhezeiten zwischen Nutzungsterminen. • Entwicklung spät gemähter Wegränder (Mahd ab August). • Erhalt bzw. Wiederherstellung von Nährstoffarmen Säumen. • Förderung einer extensiven Viehhaltung (Mutterkuhhaltung).
Braunkelchen (<i>Saxicola rubetra</i>) als Brutvogel Wert bestimmend	• Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes. • Erhöhung der Wasserstände in Grünlandbereichen. • Erhalt bzw. Entwicklung von Brachstrukturen und Säumen. • Sicherung und Entwicklung von Sonderstrukturen an landwirtschaftlichen Nutzflächen (Randstreifen)

	• etc.). • Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichem Nahrungsangebot. • Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate mit vielfältigem Blühhorizont. • Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder.
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>) als Brutvogel Wert bestimmend	• Erhaltung von ausgeprägten Moorrandbereichen und breiten, extensiv genutzten Übergangsbereichen. • Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher und extensiv genutzter Kulturlandschaft mit Bracheanteilen. • Erhaltung extensiver Nutzungsformen auch auf Grenzertragsstandorten. • Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate. • Erhalt von Böschungen und Randstreifen mit Brachecharakter. • Erhalt und Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten an Böschungen Wegen und Gewässerrandstreifen.
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>) als Brutvogel Wert bestimmend	• Erhalt und Wiederherrichtung von Röhricht und Seggenriedern. • Erhalt und Wiederherrichtung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüschen). • Erhalt von Schilfstreifen an Still- und Fließgewässern, auch im Grünland. • Sicherung beruhigter Brutplätze.
91D0 Moorbücher prioritärer Wert bestimmender LRT	Erhaltung und Förderung naturnaher torfmoosreicher Birkenwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
91 EO Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) prioritärer Wert bestimmender LRT	Erhaltung und Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt-

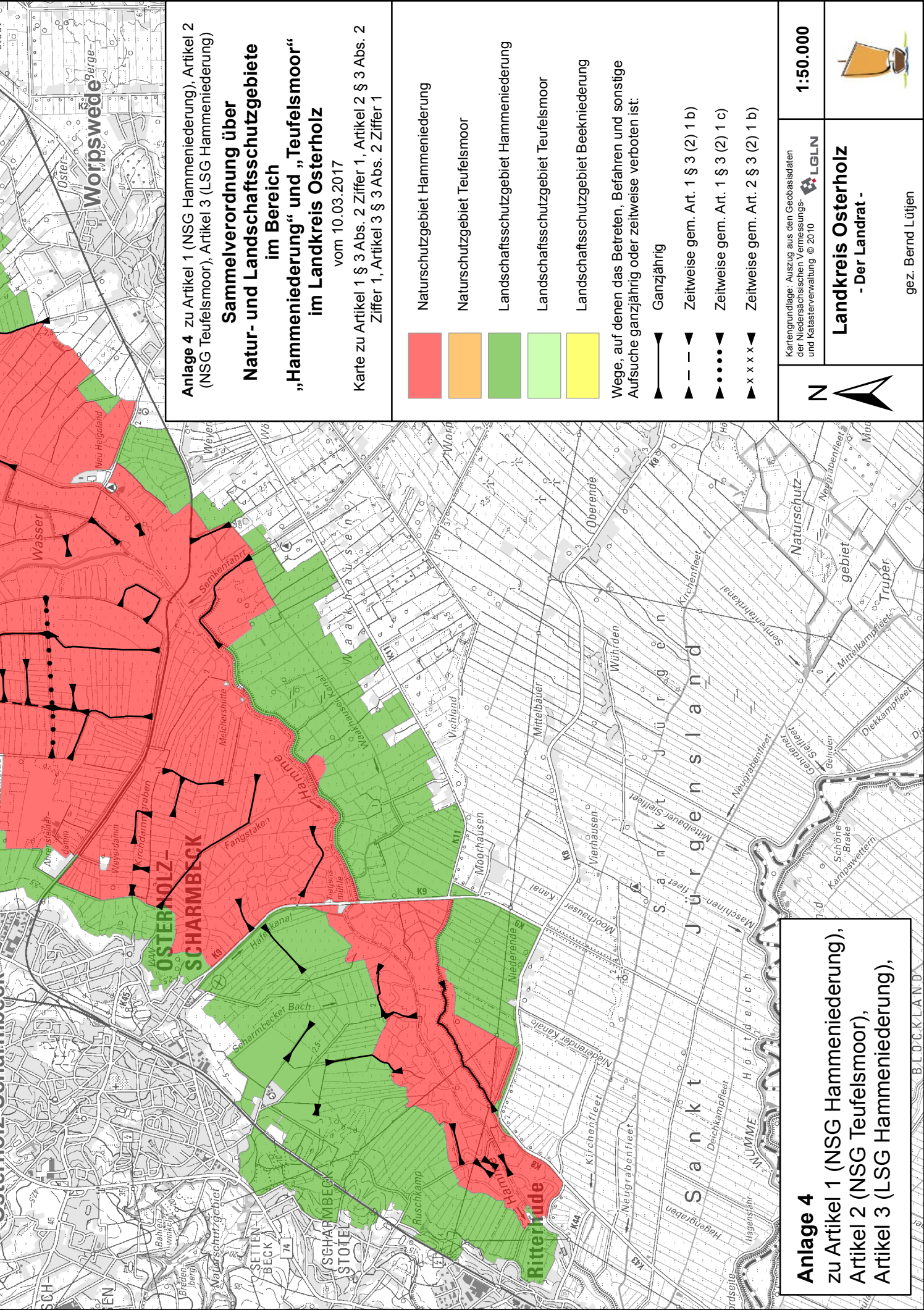
	und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
3150 natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	Erhaltung und Förderung naturnaher Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. mit Vorkommen submerser Großblaukraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften.
3160 Dystrophe Seen und Teiche	Erhaltung und Förderung naturnaher dystropher Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	Erhaltung und Förderung nährstoffarmer, ungedüngter, kalkarmer, vorwiegend gemähter Feuchtwiesen mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen einschließlich ihrer typischen Tier- und sonstigen Pflanzenarten.
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufem und feuchten Waldmärdern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten.
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	Erhaltung und Förderung artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	Erhaltung und Förderung der Renaturierung von durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmooren mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	Erhaltung und Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

7150 Torfmoor-Schlenken (Rynchosporian)	Erhaltung und Förderung von Torfmoor-Schlenken mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften auf nassen nährstoffarmen Torfen und am Rande oligo- und dystropher Stillgewässer, meist kleinflächig im Komplex mit anderen Lebensraumtypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
Steinbeißer (Cobitis taenia)	Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.
Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)	Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Fließ- und Stillgewässern (z.B. Auengewässer) mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund.
Fischotter (Lutra lutra)	Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art. U.a. Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Niederungsreiche, strukturreiche Gewässerränder, Weich- und Hartholzauen(bereiche) an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z.B. Bermen, Umfluter).
Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)	Erhaltung und Förderung von besonnten Niedermoor-Weihern und Torfstichen mit flutenden Vegetationsbeständen (vor allem aus Torfmoosen) und von Weihern in den natürlicherweise stark vernässten, mesotrophen Randbereichen von Hochmooren (Lagg-Zone) sowie anderer mooriger Gewässer. Verhinderung des völligen Zuwachsens der Larven-Gewässer mit Torfmoosen.
Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus)	Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art in voll besonnten bis tlw. halbschattigen perennierenden oder in größeren Teilbereichen zumindest semi-aquatisch bleibenden Fließgewässern, mesotrophen Seen und Auengewässern mit einem Deckungsgrad von 80 – 100 % flottierender Vegetation



Ausschnitt 1

Ausschnitt 1



Anlage 5 zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung)
Sammelverordnung über
Natur- und Landschaftsschutzgebiete
im Bereich
„Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“
im Landkreis Osterholz

vom 10.03.2017

Karte zu Artikel 1 § 3 Abs. 3 Ziffer 2

 Grenze des Naturschutzgebietes
Hammeniederung

 Retentionsraum I

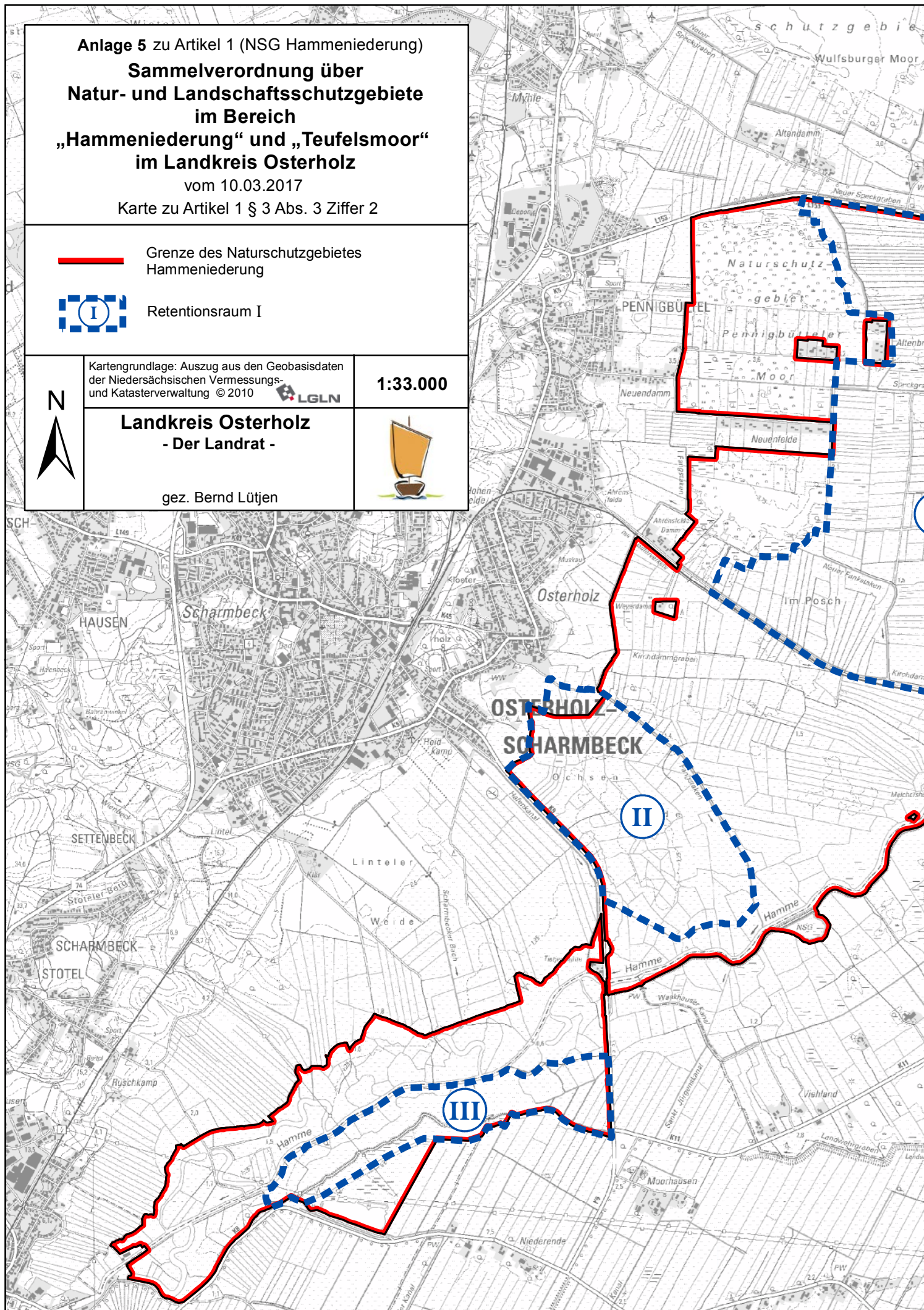
Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2010 

1:33.000

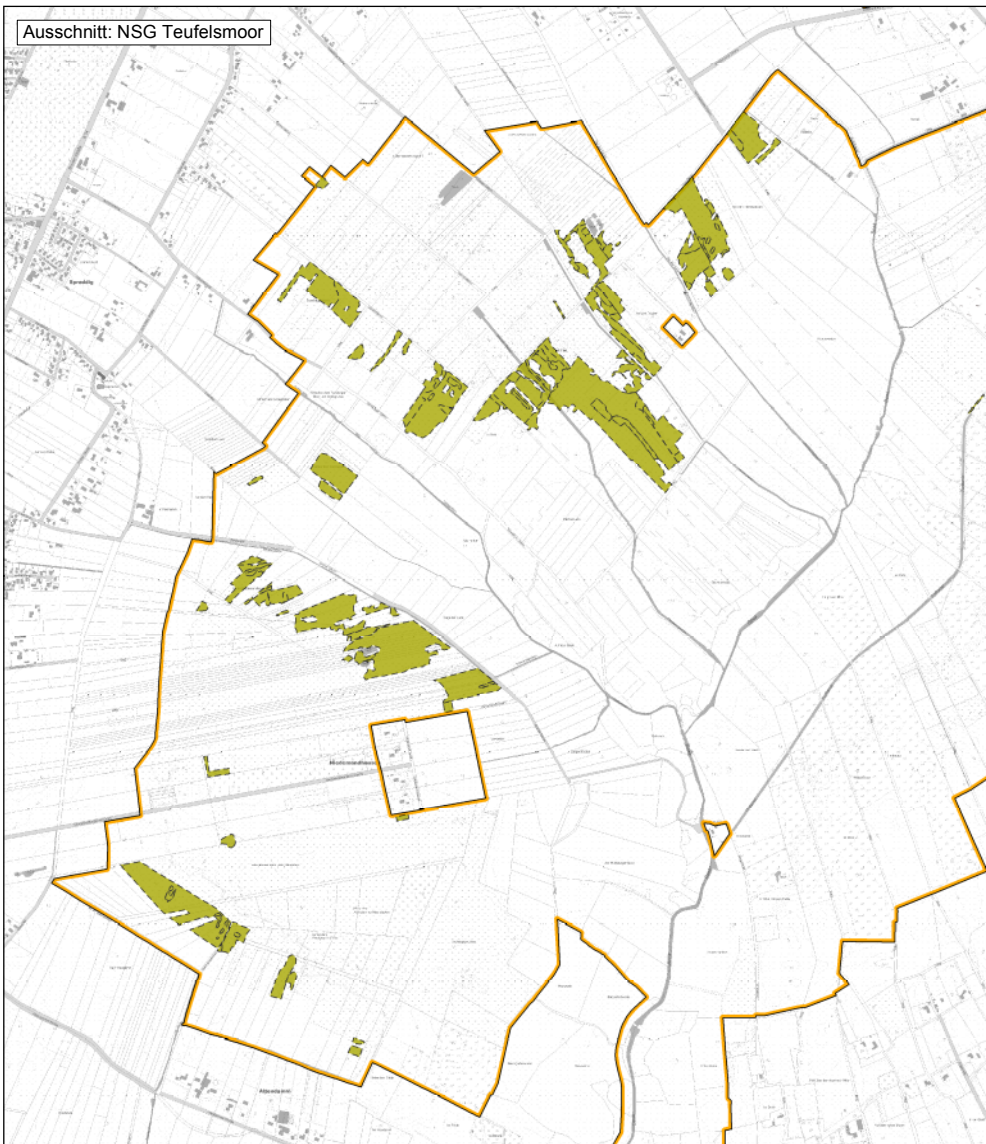


Landkreis Osterholz
- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen



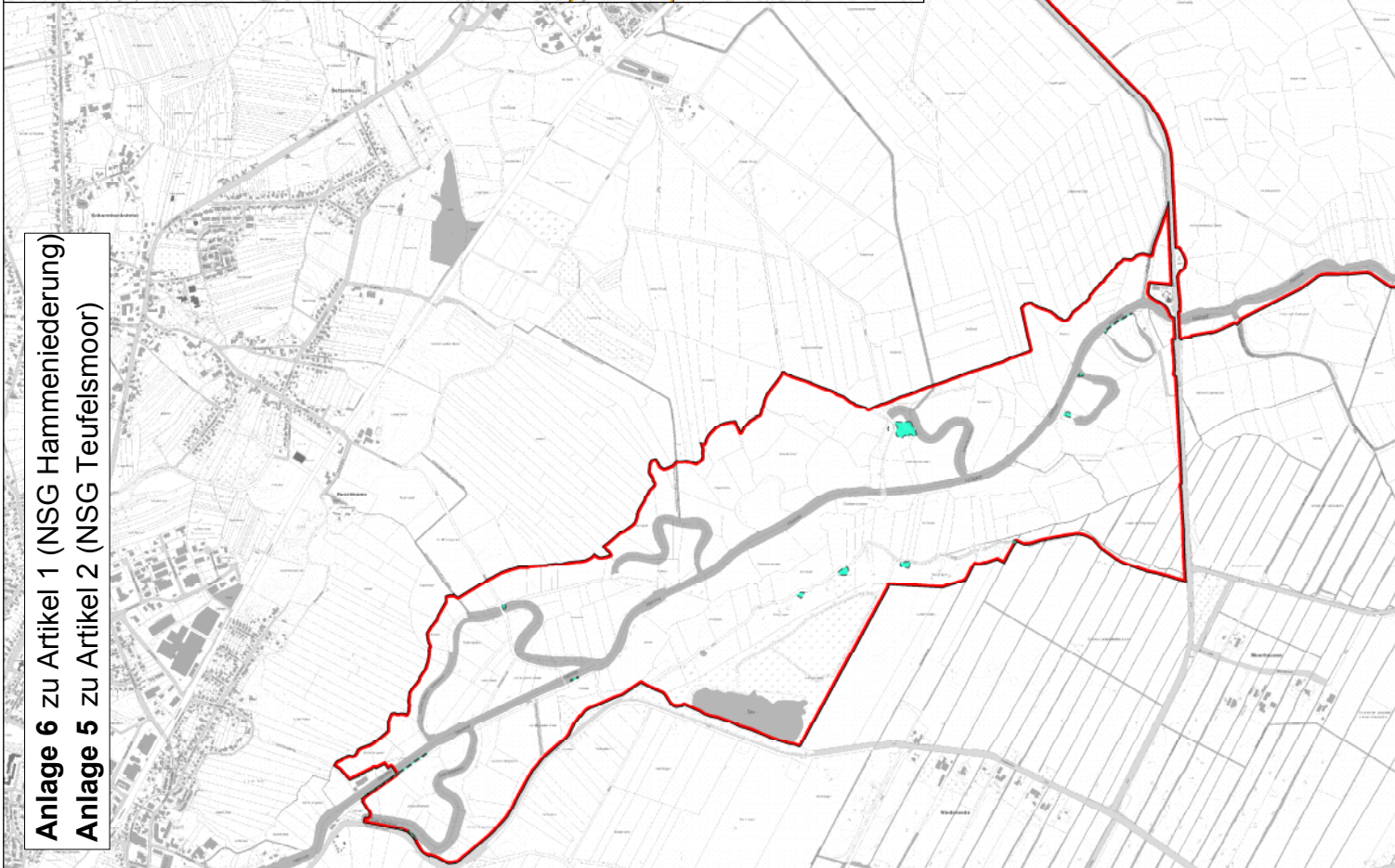
Ausschnitt: NSG Teufelsmoor

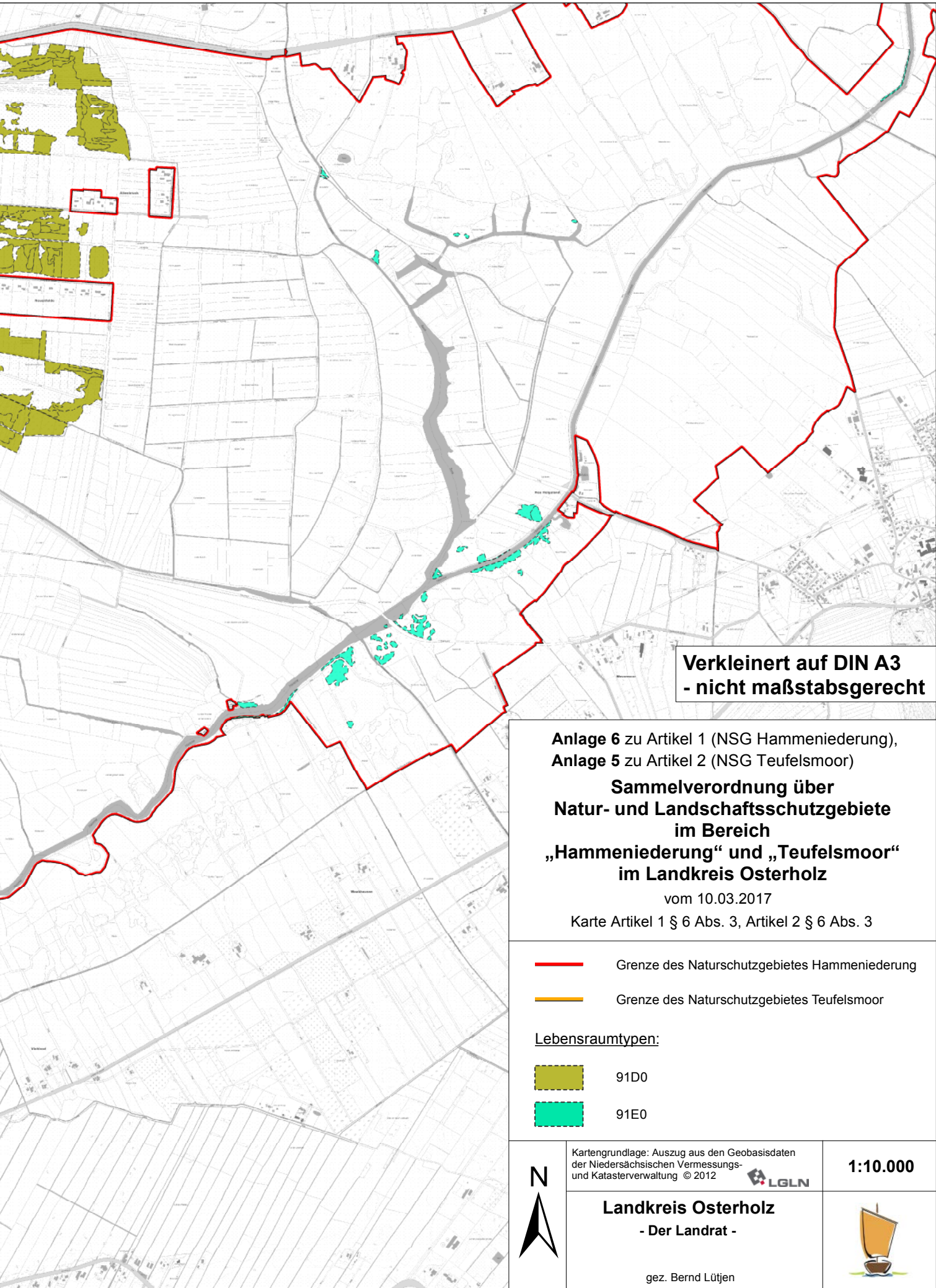


Ausschnitt: NSG Hammeniederung



Anlage 6 zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung)
Anlage 5 zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor)





Verkleinert auf DIN A3
- nicht maßstabsgerecht

Anlage 6 zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung),
Anlage 5 zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor)
**Sammelverordnung über
Natur- und Landschaftsschutzgebiete
im Bereich
„Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“
im Landkreis Osterholz**
vom 10.03.2017

Karte Artikel 1 § 6 Abs. 3, Artikel 2 § 6 Abs. 3

-  Grenze des Naturschutzgebietes Hammeniederung
-  Grenze des Naturschutzgebietes Teufelsmoor

Lebensraumtypen:

-  91D0
-  91E0



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2012



1:10.000

Landkreis Osterholz
- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen



Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz vom 10.03.17

Anlage 7 zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung) und
Anlage 6 zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor)

Tabelle zu Artikel 1 und 2 § 6 Abs. 2

Folgende forstwirtschaftliche Regelungen sind zusätzlich zu den Verboten des § 6 Abs. 1 auf den in der Karte zu § 6 Abs. 2 (Anlage 6) dargestellten Flächen mit Lebensraumtypen einzuhalten: x = Regelungen sind einzuhalten	91 D0 Moorwälder	91 E0 Auenwälder mit Erle und Esche
1. die Holzentnahme ist nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb zulässig;	x	x
2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien der Gassen mitten einen Mindestabstand von 40 m zueinander haben;	x	x
3. das Befahren ist ausschließlich auf Wegen und Feinerschließungslinien zulässig, es sei denn es handelt sich um Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung;	x	x
4. die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen vom 01.03. bis 31.08. ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;	x	x
5. die Bodenbearbeitung ist nur zulässig, wenn sie mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde, davon ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche Bodenverwendung;	x	x
6. eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotoptop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde;	x	
7. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen (der	x	x

Erhaltungszustand ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfragen) sind:		
a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln, - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärfen); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt, - je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen, - auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln;		
b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 Prozent der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten anzupflanzen oder zu säen.		
8. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen (der Erhaltungszustand ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfragen) sind:	x	x

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege • ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln; • je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbaumen bleiben unberührt; • je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; • auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln; b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten anzupflanzen oder zu säen.		
--	--	--

- Der Landrat –

gez. Bernd Lütjen